

Urteil Jašin¹

Sache Nr. 1-1300/2022

URTEIL

IM NAMEN DER RUSSLÄNDISCHEN FÖDERATION

09. Dezember 2022

Moskau

Das Meščansker Rayonsgericht der Stadt Moskau hat durch die Vorsitzende Richterin O.I. Gorjunova unter Beteiligung des staatlichen Anklägers, des Staatsanwalts der Kassationsabteilung der strafgerichtlichen Verwaltung der Staatsanwaltschaft Moskau S.V. Belov,

des Angeklagten I.V. Jašin,

des Verteidigers Rechtsanwalt M.Ju. Birjukov, die Vollmacht Nr. 795 und den Order Nr. 10902 des Anwaltsbüros „M.Ju. Birjukov“ vom 23. November 2022 vorlegend,

des Verteidigers Rechtsanwalt M.O. Ejsmont, die Vollmacht Nr. 16946 und den Order Nr. 103 des Moskauer Anwaltskollegiums „Pravovoj Expert“ vom 23. November 2022 vorlegend,

des Verteidigers Rechtsanwalt V.Ju. Prochorov, die Vollmacht Nr. 4678 und den Order Nr. 943 der nichtkommerziellen Organisation Moskauer Anwaltskollegiums „Mežregion“ vom 23. November 2022 vorlegend,

des Gehilfen des Richters A.F. Jaščenko

in öffentlicher Hauptverhandlung die Strafsache gegen den Angeklagten

Ilja Valerevič Jašin, geboren am 29. Juni 1983 in Moskau, russländischer Staatsbürger, mit akademischer Bildung, geschieden, Einzelunternehmer, der Wehrpflicht unterliegend, registriert unter der Adresse: Moskau, ul. Fomičeva, Haus 14, Korpus 3, Wohnung 158, tatsächlich wohnhaft: Moskau, 3. Krasnosel'skij Per., Haus 19, Geb. 4, Appartement 16, nicht vorbestraft,

wegen der Anklage einer Straftat nach Art. 207.3 Pkt. 2 Ziff. d) Strafgesetzbuch verhandelt und

ENTSCHIEDEN:

I.V. Jašin hat sich der öffentlichen Verbreitung wissentlich falscher Informationen, welche Angaben über den Einsatz der Streitkräfte der Russländischen Föderation zum Schutz der Interessen der Russländischen Föderation und ihrer Bürger, der Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit enthalten, als angeblich wahre Meldungen aus Gründen des politischen Hasses durch folgende Handlungen strafbar gemacht:

Gemäß Art. 4 des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen der Russländischen Föderation und der Donecker Volksrepublik vom 21.02.2022, ratifiziert durch das Bundesgesetz Nr. 15-FZ vom 22.02.2022, und gemäß Art. 4 des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen der Russländischen Föderation und der Lugansker Volksrepublik vom 21.02.2022, ratifiziert durch das Bundesgesetz Nr. 16-FZ vom 22.02.2022, werden die Vertrags-

¹ Übersetzung durch Antje Himmelreich, Regensburg und Prof. Dr. Rainer Wedde, Wiesbaden.

parteien gemeinsam alle ihnen zugänglichen Maßnahmen zur Beseitigung von Bedrohungen und Verletzungen des Friedens sowie zum Widerstand gegen Akte der Aggression gegen sie seitens eines beliebigen anderen Staates oder einer Gruppe von Staaten treffen und sich wechselseitig die notwendige Hilfe, einschließlich militärischer Unterstützung gewähren, um das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung gemäß Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen wahrzunehmen.

Auf der Grundlage von Art. 10.1 des Bundesgesetzes Nr. 61-FZ vom 31.05.1996 „Über die Verteidigung“ findet zur Beendigung systematischer Attacken einer militärischen Aggression seitens der Ukraine gegenüber der Donecker Volksrepublik (nachfolgend: DNR) und der Lugansker Volksrepublik (nachfolgend: LDR), gerichtet gegen die friedliche Bevölkerung und Objekte der zivilen Infrastruktur, sowie zum Schutz der Interessen der Russländischen Föderation und ihrer Bürger, zur Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit seit dem 24.02.2022 auf dem Territorium der DNR, der LDR und der Ukraine eine spezielle Militäroperation unter Beteiligung der Streitkräfte der Russländischen Föderation statt.

I.V. Jašin war über die seit dem 24.02.2022 von Streitkräften der Russländischen Föderation durchgeführte spezielle Militäroperation informiert, außerdem darüber, dass nach den Art. 2, 15, 17 und 79.1 der Verfassung der Russländischen Föderation der Mensch, seine Rechte und Freiheiten die höchsten Werte bilden, dass die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und die internationalen Verträge der Russländischen Föderation einen integralen Bestandteil ihres Rechtssystems bilden; dass in der Russländischen Föderation die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers gemäß den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts anerkannt und garantiert werden; dass die Russländische Föderation Maßnahmen zur Wahrung und Stärkung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Sicherung einer friedlichen Existenz der Staaten und Völker trifft.

Gemäß Art. 51 („Schutz der friedlichen Bevölkerung“) des Zusatzprotokolls I zur Genfer Konvention vom 12.08.1949 (Kapitel II. Zivilisten und zivile Bevölkerung), welcher den Schutz der Opfer bewaffneter internationaler Konflikte betrifft, dürfen die Zivilbevölkerung als solche sowie einzelne Zivilisten kein Angriffsziel sein. Akte der Gewalt oder der Androhung von Gewalt gegen die Bevölkerung, welche das Hauptziel haben, die Zivilbevölkerung zu terrorisieren, sind verboten. Unterschiedslose Angriffe sind verboten.

Zu den unterschiedslosen Angriffen gehören: Angriffe, die nicht auf konkrete Militärobjecte gerichtet sind; Angriffe, bei denen Methoden oder Mittel der Kriegsführung Anwendung finden, die nicht auf konkrete Militärobjecte ausgerichtet werden können; oder Angriffe, bei denen Methoden oder Mittel der Kriegsführung Anwendung finden, deren Folgen nicht begrenzt werden können, wie es nach diesem Protokoll verlangt ist und die auf diese Weise in jedem Fall Militärobjecte und Zivilisten oder zivile Objekte ohne Unterschied treffen.

Gemäß Art. 3 Pkt. 6 und Art. 6 Pkt. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes Nr. 149-FZ vom 27.07.2006 „Über die Information, die Informationstechnologien und über den Schutz der Information“ gründen Rechtsbeziehungen in der Sphäre der Information, der Informationstechnologien und des Schutzes der Information auf den Prinzipien der Wahrheit der Information; ein Besitzer von Information ist verpflichtet, bei der Realisierung seiner Rechte die Rechte und gesetzlichen Interessen anderer Personen zu beachten.

Auf diese Weise war I.V. Jašin bewusst, dass die öffentliche Verbreitung von wissentlich falschen Informationen über die Verletzung der o.g. Bestimmungen der Verfassung der Russländischen Föderation und der allgemein anerkannten Normen und Prinzipien des Völkerrechts durch die Streitkräfte der Russländischen Föderation eine breite gesellschaftliche Resonanz und Ablehnung in der Gesellschaft hervorruft und er wollte den Eintritt dieser Folgen.

Eine feindselige Gesinnung gegen das politische System der Russländischen Föderation empfindend, die Notwendigkeit einer Sicherstellung der Sicherheit der Russländischen Föderation gegen äußerliche Bedrohungen und die Beendigung der Verletzung der grundlegenden Rechte und Freiheiten der Bürger der DNP und der LDR ablehnend, im Bewusstsein, dass er (I.V. Jašin) eine öffentliche Person ist, deren Tätigkeit ein erhöhtes Interesse einer unbestimmten Zahl von Personen auslöst, und dass geäußerte persönliche Überzeugungen von ihnen als wahr verstanden werden, entschloss sich I.V. Jašin nicht früher als am 03.04.2022 um 17:50 Uhr, die genaue Zeit ist nicht festgestellt, an einem nicht identifizierten Ort in Moskau im Wissen um die seit dem 24.02.2022 auf der Grundlage des Beschlusses des Föderationsrats der Bundesversammlung der Russländischen Föderation Nr. 35-SF „Über den Einsatz der Streitkräfte der Russländischen Föderation außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation“ durchgeführte spezielle Militäroperation, deren Ziele eine Denazifizierung und Demilitarisierung der Ukraine und die Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit sind, wissend, dass ihre Umstände eine erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit und eine außerordentliche soziale Bedeutung haben, und geleitet vom Motiv des politischen Hasses, wissentlich falsche Informationen über den Einsatz der Streitkräfte der Russländischen Föderation zum Schutz der DNR und der LNR sowie in der Ukraine als angeblich wahre Meldungen öffentlich zu verbreiten, um in der Gesellschaft eine negative Meinung über die Streitkräfte der Russländischen Föderation und die Institute der Staatsmacht der Russländischen Föderation zu erzeugen.

Zur Umsetzung seines strafbaren Vorsatzes und mit dem Ziel größtmöglicher Aufmerksamkeit für die von ihm veröffentlichten wissentlich falschen Informationen organisierte I.V. Jašin am 07.04.2022 in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 23:53 Uhr an seinem Wohnort unter der Adresse: Moskau, 3. Krasnosel'skij Per., Haus 19, Geb. 4, Wohnung 16, unter Nutzung nicht festgestellter technischer Mittel mit Zugang zum Informationstelekommunikationsnetz „Internet“ und der Möglichkeit, eine Videoaufzeichnung vorzunehmen, beim Videohost „YouTube“ auf seinem Kanal „Ilja Jašin“ mit der am 26.05.2013 registrierten Netz-Adresse „<https://www.youtube.com/c/ИльяЯшин1983>“, die den Nutzern einen freien Zugang bietet, eine Liveschaltung unter dem Titel „Liveschaltung. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“, die einer unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich war.

Im Lauf dieser Übertragung, den rechtswidrigen Charakter und die gesellschaftliche Gefährlichkeit seiner Handlungen erkennend, die Unausweichlichkeit des Eintritts gesellschaftlich gefährlicher Folgen in Form einer negativen Einstellung der Gesellschaft zu den Streitkräften der Russländischen Föderation vorhersehend und diese Folgen wollend, also vorsätzlich handelnd, geleitet vom Motiv des politischen Hasses, das sich in einer verächtlichen und aggressiv-feindlichen Einstellung zu den handelnden Organen der ausführenden und gesetzgebenden Macht der Russländischen Föderation äußert, teilte I.V. Jašin als angeblich wahre Angaben behauptend wissentlich falsche Informationen mit, welche Angaben über den Einsatz der Streitkräfte der Russländischen Föderation zur Tötung friedlicher Bewohner in der Stadt Buča des Kiever Gebiets der Ukraine im Lauf der Durchführung der speziellen Militäroperation auf dem Territorium des genannten Staates enthält. Nach Abschluss der Übertragung wurde ihre Aufzeichnung um 23:53 Uhr von den Algorithmen des Videohosts „YouTube“ unter dem Link <https://www.youtube.com/watch?v=d15dn5LYxLs> mit der Möglichkeit einer Einsichtnahme durch eine unbegrenzte Personenzahl automatisch gespeichert, worüber I.V. Jašin unbestreitbar informiert wurde.

Darüber hinaus stellen gemäß der offiziellen Information des Verteidigungsministeriums der Russländischen Föderation die vom Kiever Regime veröffentlichten Fotos und Videomaterialien, die angeblich rechtswidrige Handlungen russländischer Militärangehöriger in der Stadt Buča des Kiever Gebiets be-

zeugen, eine Provokation dar. Die Zivilbevölkerung der Ukraine war und ist nicht Objekt der Handlungen der Streitkräfte der Russländischen Föderation, keinerlei Akte der Gewalt oder der Androhung von Gewalt ihnen gegenüber werden zugelassen.

Auf diese Weise schuf I.V. Jašin eine reale Gefahr der Entstehung einer negativen Einstellung zu den Streitkräften der Russländischen Föderation in der Gesellschaft und zu einer falschen Meinung über die Ziele der speziellen Militäroperation auf dem Territorium der Ukraine und die Handlungen von Militärangehörigen der Streitkräfte der Russländischen Föderation.

Mit seinen Handlungen hat I.V. Jašin mit dem Motiv des politischen Hasses wissentlich falsche Informationen über den Einsatz der Streitkräfte der Russländischen Föderation zum Schutz der Interessen der Russländischen Föderation und ihrer Bürger und der Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit als angeblich wahre Meldungen öffentlich verbreitet.

Der Angeklagte I.V. Jašin hat seine Schuld an der ihm vorgeworfenen Straftat nicht eingestanden und erklärt, dass er (Jašin) am 07.04.2022 auf seinem YouTube Kanal eine Liveschaltung durchgeführt habe, bei der er über die Ereignisse in Buča berichtet habe, dabei habe er auf zahlreiche Informationsquellen verwiesen, verschiedene Standpunkte dargestellt und seine eigene subjektive Einschätzung gegeben. Er (Jašin) habe der Aufmerksamkeit der Zuschauer mehrere Standpunkte vorgestellt, darunter die entgegengesetzten Erklärungen der ukrainischen und russländischen Macht, die er einer Analyse auf der Grundlage seiner Gewohnheiten journalistischer Arbeit sowie ausgehend von seiner politischen und Lebenserfahrung unterzogen habe. Dabei gründeten sich die Gewohnheiten seiner (Jašins) journalistischen Arbeit aus der langjährigen beruflichen Zusammenarbeit mit russländischen Medienanstalten. Beim Bericht über die Ereignisse in Buča habe er (Jašin) Informationen aus verschiedenen Quellen genutzt, die er im Rahmen der Vorbereitung sorgfältig zusammengetragen habe. Er habe eine Reportage der BBC und Bilder mit Berichten von Koc gezeigt. Er habe Zelenskij und das Verteidigungsministerium zitiert und Presseerklärungen visualisiert und dabei versucht, sich übermäßig strenger Aussagen und pauschaler Behauptungen zu enthalten. Im Lauf der Liveschaltung habe er (Jašin) Sätze wie „man kann annehmen“, „es sieht so aus als ob“, „ich möchte Objektivität wahren“ und „lassen Sie uns die Argumente beider Seiten betrachten“ gebraucht. Diese Redewendungen zeigten, dass er (Jašin) nicht die eine oder andere Tatsache als wahr hinstellen konnte und dies nicht versuchte, sondern sich lediglich in dem Geschehen zurechtfinden und zur Wahrheit vorarbeiten wollte. Dabei habe er entgegen den Anforderungen des Gesetzes, das die Verbreitung wissentlich falscher Informationen als angeblich wahre Meldungen verlangt, nicht eine seiner Thesen als wahre Informationen dargestellt; vielmehr habe er (Jašin) die Existenz alternativer Standpunkte betont. Bei der Vorbereitung zur Liveschaltung habe er (Jašin) eine Vielzahl verschiedener Standpunkte untersucht und verglichen, es könne keine Rede von Wissentlichkeit und böser Absicht sein. Tatsächlich würden ihm (Jašin) öffentliche Zweifel an der Wahrheit der vom Verteidigungsministerium geäußerten Angaben vorgeworfen, die man nicht als Verbreitung wissentlich falscher Angaben als angeblich wahre Meldungen ansehen könne. Die Schlussfolgerung, dass er (Jašin) von politischem Hass geleitet sei, sei unbegründet, da die Veröffentlichungen in den Massenmedien über seine (Jašins) Festnahme auf Demonstrationen und sein Ausschluss von den Wahlen in keiner Weise eine feindselige Gesinnung von irgendetwas beweisen. Auch die in den Materialien des Strafverfahrens enthaltenen Behauptungen, dass er (Jašin) feindselige Einstellungen gegen die Organe der Staatsmacht hege, seien unbegründet. Er (Jašin) sei Teil des in Russland herrschenden politischen Systems, nehme an legalen politischen Prozessen teil, sei insbesondere auf der Plattform der Gesellschaftskammer, der zentralen Wahlkommission und der Moskauer Stadtduma aufgetreten, sei bei Wahlen als Kandidat angetreten und habe dort gewonnen, er habe als kommunaler Abgeordneter und Vorsitzender eines Rayons gearbeitet, sei Vorsitzender der Einberufungskommission des Krasnosel'sker Rayons von Moskau gewesen, habe dabei vier Jahre lang gewissenhaft seine Pflichten erfüllt, es habe keine Kritik seitens der Militärbehörde an seiner Arbeit gegeben, vielmehr

habe er im Ergebnis seiner Arbeit ein Dankschreiben vom Militärkommissar erhalten. Er besitze Auszeichnungen, die er für die Umsetzung des besten sozialen Projekts in Moskau auf kommunaler Ebene erhalten habe.

Die Schuld des Angeklagten I.V. Jašin wird aber durch die Aussagen der Zeugen I.S. Kučerov und E.A. Prichod'ko bestätigt.

In der Hauptverhandlung wurde der **Zeuge I.S. Kučerov** befragt, außerdem wurden nach Art. 281 Pkt. 3 StPO RF seine Aussagen im Rahmen der Ermittlung verlesen, die er vollumfänglich bestätigte und aus denen folgt, dass er (Kučerov) den Posten eines leitenden Operationsführers des ZPÉ GU MVD Russlands² in Moskau bekleidet. Im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit hat er (Kučerov) ein Monitoring des Informationstelekommunikationsnetzes Internet durchgeführt, um Personen festzustellen, die an der Vornahme rechtswidriger, Normen des geltenden Rechts der Russländischen Föderation verletzender Handlungen beteiligt sind. Im Lauf des Monitorings am 11.07.2022 wurde auf dem Kanal „Ilja Jašin“ beim Videohost „YouTube“ ein Video einer Liveschaltung unter dem Titel „Liveschaltung. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ mit einer Länge von 3 Stunden 34 Minuten 59 Sekunden entdeckt, die am 07.04.2022 veröffentlicht und einer unbegrenzten Personenzahl unter dem Link <https://www.youtube.com/watch?v=d15dn5LYxLs> zugänglich gemacht wurde. Es wurde festgestellt, dass es sich bei der Person in diesem Video um I.V. Jašin handelte, der den Kanal unter der Bezeichnung „Ilja Jašin“ beim Videohost „YouTube“ administriert. In dem Video berührte I.V. Jašin, indem er sich an die Zuschauer wandte, Themen zur Durchführung der speziellen Militäroperation durch die Streitkräfte der Russländischen Föderation auf dem Territorium der Ukraine. Bei Ansicht des Inhalts dieses Videos wurde festgestellt, dass im Ausschnitt von Min. 26:51 bis Min. 52:18 I.V. Jašin falsche Angaben über rechtswidrige Handlungen russländischer Militärangehöriger im Zusammenhang mit der Tötung friedlicher Bewohner der Stadt Buča im Kiever Gebiet der Ukraine im Rahmen der Durchführung der speziellen Militäroperation auf dem Territorium dieses Staats machte. Da in den Handlungen I.V. Jašins Anzeichen einer nach Art. 207.3 StGB RF strafbaren Handlung zu erkennen waren, nahm er (Kučerov) eine Prüfung des Videos dieser Liveschaltung vor. Am 12.07.2022 nahm er (Kučerov) in der Zeit von 20.05 bis 21.04 Uhr an der Durchsuchung am Wohnort von I.V. Jašin unter der Adresse: Moskau, 3. Krasnosel'skij Per., Haus 19, Geb. 4, Appartement 16, teil. Im Lauf der Durchsuchung bemerkte er (Kučerov), dass eines der Zimmer dieses Appartements (I.V. Jašin nannte es Arbeitszimmer) als Studio eingerichtet war. Dabei entsprach die Einrichtung dieses Zimmers dem Hintergrund auf dem Video mit dem Titel „Liveschaltung. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“. Daraus schloss er (Kučerov), dass die genannte Liveschaltung am 07.04.2022 aus diesem Zimmer erfolgt war. Nach Abschluss der Durchsuchung fotografierte er (Kučerov) mit Zustimmung von I.V. Jašin mit der Kamera seines Mobiltelefons „iPhone X“ einen Ausschnitt der Zimmereinrichtung mit Elementen des Hintergrundes, der sich auf dem Video befindet (Band 2, S. 167-171).

Der **Zeuge E.A. Prichod'ko** erläuterte dem Gericht, dass er (Prichod'ko) sich im Krasnosel'sker Rayon befunden habe, wo Mitarbeiter der Polizei an ihn herangetreten seien, sich vorgestellt und ihre Dienstausweise vorgelegt hätten und ihn gebeten hätten, als Zeuge bei der Durchsuchung einer Wohnung in diesem Rayon mitzuwirken. Vor Beginn der Durchsuchung wurden ihm (Prichod'ko) seine Rechte und Pflichten erklärt. Den Anwesenden wurde ein Videostream gezeigt, auf dem irgendetwas im Zusammenhang mit Buča war. Die Einrichtung in der Wohnung entsprach der Einrichtung in diesem Video, so dass man verstehen konnte, dass das Video in genau dieser Wohnung aufgenommen wurde. Die

² ЦПЭ ГУ МВД России ist das Центр по противодействию экстремизму der Главное управление Министерство внутренних дел, also das Zentrum zur Bekämpfung des Extremismus der Hauptverwaltung des Innenministeriums.

Farbe der Wände passte zusammen, der Hintergrund, und einige kleine Statuen, von denen sich dort ziemlich viele befanden und die in derselben Lage standen wie im Video. Vor der Teilnahme an der Durchführung der Durchsuchung kannte er (Prichod'ko) I.V. Jašin nicht, hatte das Video nicht gesehen und war mit dem Werk von I.V. Jašin nicht vertraut. Bei Durchführung der Durchsuchung wurde seitens der Mitarbeiter der Polizei kein Druck auf die Anwesenden ausgeübt. Im Ergebnis der Durchsuchung wurde ein Protokoll erstellt, dass er (Prichod'ko) zu Kenntnis nahm und unterschrieb; Anmerkungen zum Inhalt des Protokolls hatte er (Prichod'ko) nicht.

Darüber hinaus wird die Schuld des Angeklagten I.V. Jašin durch die schriftlichen Materialien der Strafsache bestätigt:

- Durch das Protokoll der Inaugenscheinnahme von Gegenständen vom 12.07.2022, wonach im Informationstelekommunikationsnetz „Internet“ beim Videohost „YouTube“ das am 07.04.2022 veröffentlichte und unter dem Link „<https://www.youtube.com/watch?v=d15dn5LYxLs>“ für eine unbegrenzte Personenzahl zugängliche Video unter der Bezeichnung „Liveschaltung. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ auf dem Kanal „Ilja Jašin“ fragmentarisch eingesehen wurde (Band 1, S. 28-31).
- Durch das Protokoll der Inaugenscheinnahme von Gegenständen vom 12.07.2022, wonach die offenen Quellen (Webseiten) des Informationstelekommunikationsnetzes „Internet“ mit Informationen über den Abgeordneten des Abgeordnetenrates des Krasnosel'sker kommunalen Bezirkes I.V. Jašin eingesehen wurden. Bei der Betrachtung der Informationen auf den Webseiten der gesellschaftspolitischen Internetausgabe „Freie Presse“ (svpressa.ru) und des Nachrichtenportals „RBK“ (www.rbc.ru) wurde festgestellt, dass I.V. Jašin eine Person ist, die eine feindselige Gesinnung gegen das politische System der Russländischen Föderation hegt und eine ständige politische Tätigkeit ausübt, welche auf die Erregung von Hass (Feindschaft) gegen politische Institute gerichtet ist (Band 1, S. 37-41).
- Durch den Akt der Inaugenscheinnahme der Internetquelle vom 11.07.2022, wonach das Video unter dem Titel „Liveschaltung. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ eingesehen wurde, das für eine unbegrenzte Personenzahl auf dem Kanal „Ilja Jašin“ beim Videohost „YouTube“ im Informationstelekommunikationsnetz „Internet“ unter dem Link <https://www.youtube.com/watch?v=d15dn5LYxLs> zugänglich ist. Dieses Video wurde am 07.04.2022 eingestellt und verzeichnete bis zum 11.07.2022 1.269.411 Aufrufe. In diesem Video führt I.V. Jašin einen Monolog, in dem er Themen anspricht, die mit der Durchführung der speziellen Militäroperation durch die Streitkräfte der Russländischen Föderation in der Ukraine verbunden sind. Bei der Betrachtung des Videos wurde ein Stenogramm eines Ausschnitts von Min. 26:51 bis Min. 52:18 erstellt, aus dem folgt, dass I.V. Jašin dort Informationen über von Militärangehörigen der Streitkräfte der Russländischen Föderation im Lauf der Durchführung der speziellen Militäroperation begangene Straftaten, die mit der Tötung friedlicher Bewohner der Stadt Buča des Kiever Gebiets der Ukraine verbunden sind, mitteilt (Band 1, S. 46-53).
- Durch den Bericht des leitenden Operationsführers des ZPÉ GU MVD Russlands in Moskau vom 28.07.2022, wonach es sich bei der Person, welche den Kanal im Informationstelekommunikationsnetz „Internet“ beim Videohost „YouTube“ unter dem Namen „Ilja Jašin“ administriert, um Ilja Valerevič Jašin, geboren am 29.06.1983 in Moskau handelt. Im Messenger Dienst „Telegram“ gehört I.V. Jašin ein von ihm administrierter Kanal, der unter dem Link „t.me/yashin_russia“ zu erreichen ist (Band 1, S. 70-71).
- Durch das Protokoll der Beschlagnahme vom 12.07.2022 mit einer Fotoübersicht, wonach am 12.07.2022 zwischen 16:25 und 16:37 Uhr im Büro Nr. 3.5 des speziellen Empfangsgebäudes Nr. 2

der GU MVD Russlands³ in Moskau unter der Adresse, ul. Mnevniki, Haus 6, Geb. 2, ein I.V. Jašin gehörendes Mobiltelefon „iPhone 11 Pro“ beschlagnahmt wurde (Band 1, S. 75-80).

- Durch das Protokoll der Inaugenscheinnahme von Gegenständen vom 26.09.2022 mit einer Fotoübersicht, wonach unter Beteiligung des Experten V.A. Fomin das I.V. Jašin gehörende Mobiltelefon „iPhone 11 Pro“ mit TouchScreen und einem grauen Gehäuse (IMEI 1 – 35 382910 478353 0, IMEI 2 – 35 382910 484890 3) eingesehen wurde. Im Lauf der Untersuchung der auf dem Mobiltelefon befindlichen Dateien wurde in dem Ordner „Bemerkungen“ eine am 07.04.2022 um 01:21 Uhr erstellte Aufzeichnung mit dem Inhalt „Russland zog seine Truppen aus Kiev ab Leichen friedlicher Bewohner von Buča-Fake Serebrenica (veto russlands in der un) Bereitete ein Strafverfahren vor Anklage gegen Putin wegen Kriegsverbrechen. Persona nun grata für die ganze Welt. Staatsstreich – Girkin. Wann unterschreiben sie einen Friedensvertrag? Der Krieg ist nun niemandem mehr nützlich, Kiev kann Russland nicht einnehmen, den Donbass der Ukraine nicht zurückgeben. Aber einen Vertrag unterschreiben, der das Gesicht Putins wahrt, wird schwierig, denn alles andere als eine Einnahme von Kiev wird wie eine Niederlage aussehen + es gibt ein klares Unwissen, was zu tun ist (Peskov unterstreicht, dass Putin selbst befohlen hat, sich von Kiev zurückzuziehen). Das kritisiert Kadyrov heftig, Solov'ev reagiert hysterisch und ruft dazu auf, möglichst viele Ukrainer zu töten. Žirinovskij ist gestorben. Wir erinnern uns an seine Geschichte. Was wird mit der LDPR. Die Prophezeiungen von Reznik werden verurteilt. Er nennt sich optimist-antifaschist. Gespräch. Kotenočkina-Chinštejn (der Widder?). Artikel in ria Fertig: „Antikriegserklärung eines 97-jährigen Veteranen“ gefunden. Auf dem genannten Mobiltelefon wurde außerdem ein Anhang zum Messenger „Telegram“ gefunden, wo es einen verifizierten Kanal unter dem Namen „Ilja Jašin“ gibt. In der Rubrik „Information“ gibt es einen Link zum Kanal – t.me/yashin_russia sowie in der Registerkarte „Administratoren“ – 2, „Registrierte Teilnehmer“ – 215.293. Der an der Inaugenscheinnahme teilnehmende Experte V.A. Fomin wies darauf hin, dass die Existenz von Registerkarten „Administratoren“ und „Registrierte Teilnehmer“ darauf hinweist, dass der Nutzer dieses Mobiltelefons einer der Administratoren des Kanals „Ilja Jašin“ ist. Auf diesem Kanal wurde eine am 06.04.2022 um 20:37 Uhr eingestellte Publikation entdeckt, die eine Liveschaltung am 07.04.2022 um 20:00 Uhr auf dem Videohost „YouTube“ unter dem Link <https://www.youtube.com/watch?v=d15dn5LYxLs> ankündigt. Am unteren Rand der Publikation findet sich ein beim Videohost „YouTube“ eingestelltes Preview (Deckblatt) des Videos unter dem Titel „LIVESCHALTUNG. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ mit einem Link darauf. Auf dem Deckblatt des Videos ist vermerkt: „STREAM 7. APRIL“, „DENUNZIANTE CHINŠTEJN“, „TRIBUNAL FÜR PUTIN“, „ŽIRINOVSKIJ IST IN DIE HÖLLE GEFAHREN“ (Band 1, S. 81-92).
- Durch das Durchsuchungsprotokoll vom 12.07.2022, wonach am 12.07.2022 von 20:02 bis 22:20 Uhr eine Durchsuchung der Wohnung von V.E. Šul'gina unter der Adresse: Moskauer Gebiet, Stadtbezirk Balašicha, Mikrorayon Kučino, ul. Solov'eva, Haus 5, Wohnung 1, durchgeführt wurde, bei der u.a. sieben Zeitschriften (gedruckte Ausgaben), darunter drei gedruckte Ausgaben mit dem Titel „Gefahr für die nationale Sicherheit. Unabhängiger Expertenvortrag“, zwei gedruckte Ausgaben mit dem Titel „Partei ‚Kriminelles Russland‘. Unabhängiger Expertenvortrag“ und eine gedruckte Ausgabe mit dem Titel „Unabhängiger Expertenvortrag. Putin. Krieg. Nach Materialien Boris Nemcovs“ beschlagnahmt wurden (Band 1, S. 120-127).
- Durch das Protokoll der Inaugenscheinnahme von Dokumenten vom 10.09.2022 mit einer Fotoübersicht, wonach die am 12.07.2022 im Rahmen der Durchsuchung der Wohnung von V.E.

³ ГУ МВД ist die Главное управление Министерство внутренних дел, also die Hauptverwaltung des russischen Innenministeriums.

Šul'gina beschlagnahmten sieben Dokumente, darunter 1) drei gedruckte Ausgaben mit dem Titel „Gefahr für die nationale Sicherheit. Unabhängiger Expertenvortrag“ auf dem Umschlag (als Autor wird I.V. Jašin angegeben), 2) zwei gedruckte Ausgaben mit dem Titel „Partei ‚Kriminelles Russland‘. Unabhängiger Expertenvortrag“ auf dem Umschlag (als Autor wird I.V. Jašin angegeben), 3) eine gedruckte Ausgabe mit dem Titel „Unabhängiger Expertenvortrag. Putin. Krieg. Nach Materialien Boris Nemcovs“ auf dem Umschlag (als einer der Herausgeber wird I.V. Jašin angegeben), eingesehen wurden. Bei der Inaugenscheinnahme wurde festgestellt, dass diese gedruckten Ausgaben in Autorenschaft oder Herausgeberschaft I.V. Jašins die Tätigkeit der Institute der Staatsmacht der Russländischen Föderation negativ bewerten (Band 1, S. 162-174).

- Durch das Protokoll der Inaugenscheinnahme von Gegenständen vom 20.07.2022 mit einer Fotoübersicht, wonach auf dem Kanal „Ilja Jašin“ beim Videohost „YouTube“ das am 07.04.2022 veröffentlichte Video unter dem Titel „LIVESCHALTUNG. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ mit einer Gesamtlänge von 3 Stunden 34 Minuten 59 Sekunden (zum 20.07.2022 1.274.819 Aufrufe und 84 tausend Likes) eingesehen wurde. Im Auszug des Videos von Min. 26:51 bis Min. 52:18 findet ein Monolog von I.V. Jašin mit folgendem Inhalt statt: „... In den letzten Tagen findet sich auf allen weltweiten Schlagzeilen eine andere ukrainische Stadt, von der vorher kaum jemand etwas gehört hatte, weil die Stadt nicht groß ist. Die Rede ist natürlich von Buča. Das ist ein Ort ungefähr 30 Kilometer von Kiev entfernt, sogar etwas weniger, und wo vor dem Krieg weniger als 37 tausend Menschen wohnten, es ist also tatsächlich ein ganz kleines, sehr gemütliches ukrainisches Städtchen, das ruhig lebte, das Leben einer ruhigen Vorstadt, und jetzt ist Buča eine solches Schlagwort, die Bezeichnung einer Stadt, die buchstäblich in der ganzen weltweiten Presse bekannt ist. Und in der ganzen Welt, ohne Übertreibung, ruft der Name „Buča“ einfach ein Zittern hervor und die Leute bekommen kalten Schweiß auf der Stirn. Worum geht es eigentlich? Ich denke, die Mehrheit von uns ist auf dem Laufenden, dennoch erzähle ich es kurz. Es heißt, beim Angriff auf Kiev befand sich Buča einige Zeit unter Kontrolle der russländischen Streitkräfte. Man plante hier wie in anderen Vororten Kievs, einen Brückenkopf für die Umzingelung der ukrainischen Hauptstadt zu organisieren, nun für die Erfüllung der ersten Aufgabe, der Umzingelung der ukrainischen Hauptstadt und für die Organisation des Sturms auf Kiev. Und während in der Stadt die russländische Armee stand, gab es faktisch keine Informationen, was dort eigentlich passiert. Wir wussten, dass es dort Schießereien gab, dass um diese Stadt gekämpft wurde, dort in Hostomel' und Buča wurden periodisch russländische Luftlandetruppen abgesetzt. Aber tatsächlich wurde mehr über Hostomel' berichtet, denn aus strategischer Sicht spielte Hostomel' eine viel wichtigere Rolle, dort befand sich ein Flugplatz und die russländischen Fallschirmjäger versuchten in den ersten Kriegstagen, Hostomel' unter Kontrolle zu bekommen, um so eigentlich Zugang zur militärischen Infrastruktur zu bekommen, um den Flugplatz einzunehmen und dort den Nachschub von Technik, den Nachschub der Streitkräfte zu organisieren und von diesem Brückenkopf aus Kiev zu attackieren. Buča wurde in dieser Hinsicht wenig erwähnt, wir wussten, dass es dort Kämpfe gibt, aber Einzelheiten, Einzelheiten waren nicht bekannt. Viele Menschen flohen aus Buča. Die, denen die Flucht nicht gelang, versteckten sich im Keller, die Verbindung funktionierte nur mit Unterbrechung, daher hat im Allgemeinen kaum jemand verstanden, was dort tatsächlich passiert. Und nun, nach dem Abzug der putinschen Truppen, ist die Kontrolle über die Stadt wieder an die ukrainische Armee zurückgefallen und buchstäblich sofort hat man uns gruselige Bilder der städtischen Straßen gezeigt. Auf dem Weg lagen die Leichen friedlicher Bewohner, es wurden Massengräber gefunden, wohin man Zivilisten geworfen und sie hastig mit Sand bedeckt hat. Alles ein absolut postapokalyptisches Bild, wissen Sie, wie in Horrorfilmen. Die toten Körper dort mit offenen Augen, mit hinter dem Rücken gefesselten Händen, in den Kellern wurden viele getötete Zivilisten gefunden und tatsächlich waren vielen die Arme auf dem Rücken gefesselt und in den

Hinterköpfen fanden sich Schussverletzungen. Nun, man kann annehmen, dass man diese Personen festgenommen und gefesselt hat, jemand sie nach allem gefoltert hat und sie danach durch Kopfschüsse getötet hat. Das heißt also, es sah nach einer Vergeltungsmaßnahme aus. Nun, die ukrainische Seite beschuldigt natürlich Russland, die russländische Seite streitet alles ab, aber bevor wir natürlich zu den Argumenten, sagen wir den Parteien, übergehen, möchte ich Ihnen wiederum keine toten Körper zeigen, weil alle Interessierten schon entweder diese Bilder gefunden haben oder sie finden können, sie sind in Hülle und Fülle frei zugänglich, aber lassen Sie uns gemeinsam einen kleinen Ausschnitt einer Reportage der BBC aus Buča nach der Rückkehr der ukrainischen Soldaten dorthin ansehen. Dorthin sind Korrespondenten praktisch aller weltweiten Massenmedien geeilt, aber hier ein kleiner Auszug, buchstäblich eine Minute, aus der Reportage der BBC, um besser zu verstehen, wie die Stadt am heutigen und wie sie in den vergangenen Tagen aussah, nun damit dieser Eindruck klar wird, lassen Sie uns einen kleinen Auszug, eine Minute und 5 Sekunden, aus der Reportage der BBC, ansehen, achten Sie auf den Bildschirm. (Videofragment einer Reportage der „BBC“, Auszug von Min. 31:07 bis Min. 32:14). Nun in der Tat ein gruseliger Eindruck. Die Ukraine hat natürlich die russländische Armee öffentlich der Kriegsverbrechen beschuldigt. In der Sache war es die Durchführung einer Straf- und Vergeltungsoperation gegen die Zivilbevölkerung von Buča. Das wurde international eine Hauptnachricht, die alles in allem mehrere Tage die Schlagzeilen bestimmte. Die Titelseiten der weltweiten Zeitungen erschienen mit Bildern aus Buča, internationale Fernsehkanäle berichteten ausführlich über diese Neuigkeit, tatsächlich begannen mit Buča die Nachrichten praktisch des gesamten Planeten. Präsident Zelenskij begab sich an den Ort der Tragödie, den Vertreter praktisch der gesamten weltweiten Presse begleiteten. Und Zelenskij erklärte geradezu offen, dass das eine von der russländischen Armee organisierte Strafoperation war, aber der Kreml wies natürlich alle Anschuldigungen von Kriegsverbrechen offiziell zurück und nur um die Objektivität zu wahren, lassen Sie mich nun lesen, was in der Erklärung des Verteidigungsministeriums der Russländischen Föderation gesagt wurde. Also nun die Position, die offizielle Position der Führung Russlands, die vom Verteidigungsministerium unseres Landes verlautbart wurde. Während der Zeit, zu der sich Buča unter der Kontrolle russländischer Soldaten befand, erlitt nicht ein örtlicher Bewohner irgendwelche Gewaltanwendungen. Alle von Kiev veröffentlichten Fotos und Videomaterialien, die angeblich in Anführungszeichen Verbrechen russländischer Militärangehöriger in der Stadt Buča des Kiever Gebiets bezeugen, sind eine Inszenierung und eine weitere Provokation. Das bedeutet also, in diesem Informationskrieg gibt es zwei Positionen. Die Ukraine sagt: ‚Hört zu, bei uns ist die ganze Stadt mit Leichen friedlicher Bewohner übersät. Eure Strafkommandos haben diese Leute umgebracht‘. Das Verteidigungsministerium antwortet: ‚Wir sind hier nicht schuld, das ist nur eine Provokation, das ist eine Inszenierung. Unsere Militärangehörigen haben keinen der friedlichen Bewohner umgebracht, von unserer Seite hat es keine Gewalt gegeben‘“ Wie kann man hier die Wahrheit finden? Lassen Sie es uns versuchen unter Wahrung der Objektivität, lassen Sie uns einfach die Argumente der beiden Seiten untersuchen. Nun, insgesamt hat der Kreml diese übliche Taktik angewandt, die er schon viele Jahre verwendet und diese, wissen Sie, die Taktik, die wie ein Pfannkuchen funktioniert, die fehlerlose Doppelbödigkeit. Im Jahr 2014 wird über Doneck eine malaysische ‚Boeing‘ abgeschossen, es sterben hunderte Passagiere, uns erzählt man: ‚Russland ist nicht schuld, die Ukrainer haben die ‚Boeing‘ selbst abgeschossen, wir haben damit nichts zu tun‘. Das bedeutet, als auf der Krim 2014 bewaffnete Personen ohne Hoheitszeichen erschienen und anfangen, Infrastrukturobjekte unter ihre Kontrolle zu bringen, hat Putin gesagt: ‚So, was haben wir damit zu tun? Das sind überhaupt keine russländischen Militärangehörigen. Das sind irgendwelche örtlichen Leute, und sie haben Uniformen im russländischen Militärstil, aber ohne Erkennungszeichen daran, ja? Nun eine solche Uniform kann man in jedem Military-Laden kaufen. Wir haben damit nichts zu tun‘. Dann aber, nach einiger Zeit, gab Putin zu, dass es nicht einfach

rusländische Militärangehörige, rusländische Spezialtruppen waren, sondern Putin persönlich, buchstäblich per Handsteuerung, ihre Handlungen leitete und kommandierte. Er erzählte darüber nach einem Jahr, meines Wissens, oder nach anderthalb Jahren live in einem der rusländischen Fernsehkanäle, aber im Moment der Ereignisse breitete Putin seine Hände aus und sagte: ‚Wir haben damit nichts zu tun, das sind nur örtliche Separatisten‘ – wie er sagte, örtliche Freiwillige, sozusagen. Das bedeutet, als in England Litvinenko vergiftet wurde, und später Skripol – da auch, natürlich, wurde uns erklärt, dass Russland nichts damit zu tun hat, dass das alles Provokationen westlicher Geheimdienste seien und wir niemanden zu vergiften oder zu töten versucht hätten. Auch Naval’nyj hat sich natürlich selbst vergiftet, um Putin zu diskreditieren. Es heißt, das Putin im Gespräch mit dem französischen Präsidenten Macron buchstäblich gesagt hat, dass er es nicht ausschließt, dass Naval’nyj selbst freiwillig das Gift genommen habe, um es ihm, Putin, unterzuschieben. Also aus dem Kiever Gebiet, wie es sich versteht, nach der offiziellen Version – hat die rusländische Armee keinerlei Verbrechen begangen, alle diese toten Menschen, das sind inszenierte Fotos, die darauf gerichtet sind, Putin anzuschwärzen, die rusländische Armee zu diskreditieren, nun also, das ist eine Provokation. Es versteht sich, dass es rusländische Propaganda gab, aber sie können dort nicht einfach sagen – Provokation. Man muss irgendwie argumentieren, muss etwas erklären, beweisen und daher wurden von der rusländischen Propaganda einige Beweise dafür vorgelegt, damit bei niemandem ein Zweifel verblieb, dass das eine Povokation und eine Inszenierung war. Das bedeutet, ich habe das genau untersucht, als ich mich auf diese Sendung vorbereitet habe, habe ich selbst untersucht, auf welche Weise die rusländische Macht mit Hilfe von Propaganda auf ihrem Standpunkt beharrt und beweist, dass alles Fake und Inszenierung ist. Erstens wurde einer der Hauptredner zu diesem Thema der sogenannte Journalist namens Aleksandr Koc. Er arbeitet seit den ersten Tagen in den Kampfgebieten und publiziert eifrig Materialien in seiner Zeitung ‚Komsomol’skaja Wahrheit‘. Er bewegt sich mit den rusländischen Militärangehörigen, das bedeutet, er begleitet sie, wenn sie manövrieren, und nun hat er erzählt, dass die Einwohner der Ukraine tatsächlich die rusländischen Soldaten mit Milch begrüßten, ja sogar mit Blumen und diese wiederum mit der friedlichen Bevölkerung Benzin, Trockenrationen und Medikamente teilten. Nun, das heißt, Koc wurde nun in den Vordergrund geschoben, als ein Hauptzeuge, der nun alles erklärt. Das bedeutet, es gibt dort Ukrainer, die sich in Kiev eine solche Provokation mit Hilfe westlicher Geheimdienste ausdenken, dort Inszenierungen organisieren, Schauspieler anheuern, welche die toten Leute darstellen. Also Aleksandr Koc, Journalist der Zeitung ‚Komsomol’skaja Wahrheit‘, hat dort alles mit seinen eigenen Augen gesehen und berichtet uns nun davon. Hier, was Aleksandr Koc selbst erzählte, ich zitiere: ‚Ich habe gesehen, wie sich die Einstellung der Einwohner zu den rusländischen Soldaten verändert hat. Zuerst haben sie sie gefürchtet, dann wurde die Einstellung misstrauisch, dann siegte die Neugier und die Leute kamen aus den Kellern. Dann haben die Einwohner einen Tauschhandel mit unseren Soldaten eingerichtet. Sie tauschten Benzin gegen Milch und Quark. Dabei haben wir Milch nicht verlangt, wir haben Treibstoff unentgeltlich abgegeben. Aber die Nachbarn hielten es für ihre Pflicht, zu bezahlen. Die Soldaten gaben ihre Trockenrationen ab und schafften Medikamente herbei. Wenn sie irgendjemanden zwangen, in den Keller zu steigen, dann nur wegen ihrer Sicherheit‘. Das sind die Worte von Aleksandr Koc, Journalist der Zeitung ‚Komsomol’skaja Wahrheit‘. Also, das heißt, er versucht mit seinen, wie kann man sagen, Zeugenaussagen zu beweisen, dass die rusländische Armee keine Besatzer sind, sondern wahre Befreier, welche die Leute nur zu ihrem eigenen Wohl in den Keller schickten, ja? Da kamen diese Befreier in die Stadt, in der überhaupt niemand schoss, niemanden aufhängte, niemanden tötete. Die Stadt lebte einfach ihr friedliches Leben. Da kamen die Befreier und sagten: ‚Hier unser Benzin, hier unsere Trockenrationen, gebt uns Milch und bitte in den Keller, Bürger. Geht in den Keller, es dient doch Eurem Wohl‘. Und die Bürger stapften erst vorsichtig, dann mit

mehr Enthusiasmus in den Keller, denn nun kamen die Befreier und sagten, dass das so besser wäre. Daher, über welche Tötungen und Vergeltungsmaßnahmen kann man sprechen, wenn der verehrte Journalist Aleksandr Koc uns eine solche Idylle beschreibt, man sagen kann, bei den Beziehungen zwischen den friedlichen Bewohnern und den russländischen Soldaten. Klare Sache, dass es so ist, hier ist der Mann, der es Ihnen erklärt und mit eigenen Augen gesehen hat. Das Problem ist nur, dass Aleksandr Koc kein Journalist ist. Er ist genau so ein Anrühiger, der, wie ich schon gesagt habe, für die geliebte ‚putinsche Zeitung‘ mit dem Namen ‚Komsomol’skaja Wahrheit‘ arbeitet. Ich möchte gar nicht im Detail erklären, wie die Zeitung ‚Komsomol’skaja Wahrheit‘ sich präsentiert. Sie war einstmals eine große, solide Ausgabe, aber jetzt, ist sie meiner Ansicht nach einfach eine absolute propagandistische Mülltonne, die man nicht einmal in der Hand halten möchte. Ich werde darüber nicht ausführlich sprechen, ich bringe Ihnen nur ein Beispiel, damit Sie das Niveau dieses aus meiner Sicht Mülljournalismus verstehen. Nach der Ermordung Boris Nemcovs schrieben sie allen Ernstes, ‚führten eine Ermittlung durch‘, schrieben ernsthaft, dass Nemcov angeblich Millionen verdiente, beinahe Milliarden durch illegalen Waffenhandel. Sie haben diesen Unsinn gar direkt auf der ersten Seite gebracht. Sie berichteten darüber, dass, Nemcov – nun, ein tatsächlicher Milliardär ist, er beinahe eine Milliarde Dollar auf seinen Konten hatte, die sie angeblich entdeckt hatten, was eine komplette Lüge ist, angeblich haben sie ihn erwischt, wie er irgendwelche, also, illegale Operationen beim Waffenhandel durchführte. Mein Gott! Wo ist Nemcov und wo sind die Waffen? Das ist, nun also, das ist solch ein vollständiger aus den Fingern gesaugter Mist. Natürlich ist das nicht so, das ist nirgends weiter erschienen, und nirgends wieder aufgetaucht, kein anderes Medium hat das aufgegriffen, denn, das ist einfach realistisch, sie haben ihre Finger genommen und das daraus gesaugt. Ich führe das nur als Beispiel an, um zu zeigen, was das für ein Niveau des Journalismus ist. Nun und dieser Koc verbreitet seit den ersten Tagen des Krieges noch im Jahr vierzehn im allgemeinen offene Propaganda, er ist faktisch kein Journalist, sondern, nun, der Sache nach, ein Soldat im Informationskrieg, ja? Das heißt, er begleitet die russländischen Truppen. Das bedeutet, er berichtet über den Krieg, natürlich aus der Perspektive des russländischen Kommandos, aus der Sicht des Verteidigungsministeriums und genau darum haben sie ihn nach vorne gestellt, weil alle verstehen, ja, dieser Mann nimmt keine objektive Erklärung des Krieges vor, ja? Er arbeitet nicht für beide Seiten des Konflikts, er ist ein Teil der Informationspropagandamaschine, aber der aktuelle Krieg – das ist immer auch ein Krieg der Propaganda. Ja. Da gibt es die Propaganda von der einen Seite, es gibt auch Propaganda von der anderen Seite, und wie ich schon mehrmals in meinen Sendungen gesagt habe: ‚Das erste Opfer jedes Krieges – das ist die Wahrheit‘. Und darum Koc, so einfach, ja, ein tadelloser Propagandist, als Menschen nehmen, auf dessen Meinung man sich bei einer so ernsthaften Frage wie der Tragödie in Buča stützen kann, das ist ehrlich gesagt – einfach unseriös, denn seine Berichte, nun kosten da ehrlich weniger als das Papier, auf dem diese Berichte gedruckt werden. Obwohl Papier in unserem Land vor dem Hintergrund der Sanktionen jetzt nicht mehr billig ist. Nun, ich denke, dass Sie verstehen, was ich im Sinn habe. Und daher ist das erste, wichtige Argument ziemlich lächerlich, aber das ist tatsächlich so, dass sie ernsthaft sagen: ‚Nun das ist Aleksandr Koc, ein verehrter Journalist, der mit eigenen Augen alles gesehen hat. Gesehen hat, also wie ukrainische Großmütter dort den Soldaten Milch gebracht haben, wie die Soldaten, also, russländische, mit ihnen Medikamente und Trockenrationen geteilt haben. Daher, weil Koc das gesehen hat, hat es keine Repressalien gegeben und konnte es keine geben‘. Diese Berichte haben praktisch alle propagandistischen Kanäle aktiv verbreitet, die Koc zu einem der Hauptsprecher machten, der bewies, dass es in Buča keine Repressalien gab und nicht geben konnte. Aber das ist nicht alles. Die Kremlpropaganda fing an, das heißt, im Rahmen, bei der Entwicklung der Erklärungen des Verteidigungsministeriums. Das Verteidigungsministerium, ich erinnere daran, erklärte, dass all diese Leichen in Buča – dass das eine Inszenierung ist, eine Provokation und es

sinnlos ist, diesem Bild, diesen Fotografien und diesen Videomaterialien zu glauben, die in den ukrainischen Massenmedien veröffentlicht werden. Und so hat die Kremlpropaganda aktiv begonnen, diese Bilder zu entlarven, die das ukrainische Fernsehen gezeigt hat und die alles in allem Leichen auf den Straßen von Buča zeigten. Diese Entlarvungen bestanden darin, dass es tatsächlich keine Leichen waren, sondern einfach Schauspieler, die tote Menschen darstellten. Ich habe, ehrlich gesagt, das sogar gesehen am Anfang auf einigen dieser völligen Müll-Telegram-Kanäle und es war unklar, ob sie sich diese Argumente ernsthaft auf die Flagge schrieben? Nun ja, tatsächlich, das haben sie gemacht. Nun schauen Sie, die Propagandisten lenkten die Aufmerksamkeit auf eines der Bilder des ukrainischen Fernsehens, wo Sie ein Auto vorbeifahren sehen und angeblich sichtbar ist, wie der Tote die Hand hebt und die Nase kratzt. Das haben sie gleich geschäftig über verschiedene Telegram-Kanäle verschickt, meiner Meinung nach zeigten sie es sogar im Fernsehen, dass, nun schauen Sie, ein klarer Beweis dafür, dass sie geschlafen haben! Verstehen Sie? Sie stimmten Freudengeschrei an: ‚Alles, wir haben es bewiesen, entlarvt. Das ist alles eine Inszenierung!‘ Nun lassen Sie mich das jetzt gleich mit Ihnen klären. Wenn Sie diese Aufnahmen in Zeitlupe ansehen, dann ist klar sichtbar, dass der Tote keine Bewegungen vornimmt. Das ist nur eine Blendung im Spiegel, dort auf der Straße ist trübes Wetter und ein solcher visueller Effekt entsteht wegen der Regentropfen. Schauen wir uns das aufmerksam an. Schauen Sie. (Fragment des Videos von Min. 45:37 bis Min. 45:53). Verstehen Sie, das ist, nun real, dieser Stil, irgendeinen Blödsinn zu nehmen und, ich weiß nicht, ehrlich gesagt, mir scheint, diese Propagandisten, die versuchen, eine solche falsche Anschuldigung zu veröffentlichen, mir scheint, damit machen sie es nur noch schlimmer. Ja? Denn dann, sie schlagen eine Enthüllung auf diesem Müllniveau vor, dass, nun bei den Menschen, scheint mir, einfach nur der Gedanke entsteht, dass hier tatsächlich etwas nicht stimmt. Das hält nun wirklich keiner Kritik stand und da sie solche Fakes versuchen, nun, wie kann man diesen Leuten noch trauen. Nun, die Ereignisse in Buča haben natürlich auch für eine gewaltige Welle der Empörung unter den russländischen Kriegsgegnern geführt, da man im Sack keine Pfrieme verstecken kann und die Fotografien, Videoaufnahmen mit getöteten Ukrainern sich zum Ärger der russländischen Siloviki in Massen in den russischen sozialen Netzwerken verbreiteten. Sie haben nicht einfach so das Gesetz über die Kriegszensur angenommen, ja? Daher war in Russland die Hauptreaktion auf die Diskussion der Tragödie in Buča, die Hauptreaktion war die Erklärung der Staatsanwaltschaft darüber, dass die Staatsanwälte eine Untersuchung der Materialien beginnen, welche russländische Bürger veröffentlicht haben und direkt mit Strafverfahren drohen. Nun, das heißt, es wurde direkt offiziell erklärt, dass jeder, der Fotos aus Buča veröffentlicht, der behauptet, dass russländische Militärangehörige daran beteiligt sind – dass alle diese Personen sorgfältig überprüft werden. Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung werden prozessuale Entscheidungen getroffen. Und Sie wissen, wieder einmal, ich weiß es nicht, kann es gelingen, dort den Mund eines wesentlichen Teils der Bevölkerung zu schließen, kann es dort gelingen, die Leute mit Strafverfahren zu erschrecken, kann es gelingen, irgendwie diese Informationswelle zu brechen, wenigstens innerhalb Russlands, wo Leute wirklich festgenommen werden. Aber umso mehr die Leute erschreckt werden, umso mehr den Leuten mit Strafverfahren gedroht wird, scheint mir, umso schlechter handelt die russländische Macht aus der Perspektive, nun ja, der Frage der Legitimität, oder, ist es nicht so? Das heißt, wenn man Ihnen sagt: ‚Sprich auf keinen Fall darüber! Wirf auf keinen Fall dieses Thema auf! Und wenn Du es tust, dann kommen wir zu dir, verhaften dich und sperren Dich ein!‘. Und der Mensch, der wirklich interessiert ist und sich in dieser Sache zurechtfinden möchte, ja, und nun hängt über ihm der Staatsanwalt, mit dem Polizeiknüppel, verbietet es ihm und stopft ihm den Mund. Welche Gedanken muss wohl ein solcher Mensch haben? Nun gut, wenn sie mir sogar verbieten, darüber nachzudenken, wenn sie mir keine Gelegenheit geben, Fragen zu stellen, diese Informationen zu veröffentlichen, dann bedeutet das hier, dass da wahrscheinlich etwas nicht sauber ist. Mir

scheint, ungefähr solche Gedanken müssten den Leuten kommen. Aber die russländische Macht kann in diesem Sinne überhaupt nicht subtil vorgehen, ja? Sie handelt immer ziemlich ungeschickt, das heißt, es läuft diese dumme, offene Propoaganda, also auf einem Niveau, das ich Ihnen gezeigt habe, wenn sie dort irgendwelche Bilder nehmen und wirklich einfach etwas aus den Fingern saugen, was da nicht ist. Andererseits erschrecken sie die Leute einfach. So ist es, wie die russländische Macht arbeitet, so, wie sie versucht, die Bevölkerung unter Kontrolle zu halten. Dumme Propaganda, dumme Einschüchterung mit Strafverfahren. Und überhaupt, denke ich, leider in der Tat, werden sie von der Drohung zur Sache gehen, ich denke, dass wir leider in naher Zukunft von der Verhaftung dieser Leute hören werden, die aktiv über die Tragödie des Kiever Gebiets berichten, und dabei geht es darum, alle einzuschüchtern. Ich denke, dass sie versuchen, viele Leute der Verbreitung von Fake-News zu beschuldigen, welche die russländische Armee diskreditieren, aber ich wiederhole es, sie haben dieses Gesetz über die Militärzensur nicht umsonst angenommen. Es arbeitet schon ziemlich aktiv, aber es ist offensichtlich, sie haben es noch nicht mit voller Kraft in Gang gesetzt. Da besteht natürlich noch die Möglichkeit dafür, diese Welle der Repression noch stärker in Schwung zu bringen. Und ich verstehe insgesamt alles, dass das auch mich betreffen kann. Ich bin hier, die populärste Frage, die ich im Lauf der ganzen letzten anderthalb Monate an mich gerichtet höre, buchstäblich seit dem ersten Tag des Krieges: ‚Ilja, warum bist du noch in Russland? Ilja, warum bist du noch in Freiheit? Wann kommen sie zu Dir? Wann sperren sie dich ein?‘. Ich spreitze jedes Mal die Arme. Ich weiß nicht, welche Pläne sie für mich haben. Ich weiß nicht, was sie sich dort ausgedacht haben. Ich weiß, dass sie für mich schon eine unglaubliche Menge von Denunziationen geschrieben haben. Ich weiß, dass sich dort auch Abgeordnete an die Staatsanwaltschaft wenden und irgendwelche Initiativaktivisten, pro Regierungsleute, haben über mich eine Menge Denunziationen geschrieben. Ich erhalte regelmäßig irgendwelche Briefe mit Drohungen. Aber ich werde nirgendwohin weggehen, ich bleibe in Russland, ich denke wie vorher, dass es sehr wichtig ist, dass eine Antikriegsstimme hier zu hören ist, in Russland. Viele meiner Freunde, viele meiner Kumpel, meiner Kollegen sind gegangen und äußern sich jetzt, treten gegen den Krieg im Ausland ein. Ich halte das für absolut normal. Niemand ist verpflichtet, Risiken auf sich zu nehmen, niemand ist verpflichtet, ins Gefängnis zu gehen, aber ich glaube wirklich, dass es ungeachtet aller dieser Risiken, ungeachtet aller dieser Drohungen sehr wichtig ist, dass trotz alledem in Russland Leute bleiben, die bereit sind, laut zu sagen – dieser Krieg darf nicht fortgesetzt werden, man muss ihn stoppen. Dieser Krieg widerspricht den Interessen Russlands. Diesen Krieg brauchen die russländischen Bürger nicht. Einfach damit nicht der Eindruck entsteht, dass in Russland alle dafür sind. Klar ist verständlich, was die Macht tut? Mit Hilfe der Manipulationen, mit Hilfe der Einschüchterung, mit Hilfe der Propaganda. Sie wollen die Illusion dieser absoluten, totalen Unterstützung. Sie veröffentlichen dort irgendwelche gesellschaftlichen Umfragen, sie tun dort, sie tun alles dafür, dass auch wir hier in Russland glauben, dass die Menschen, die gegen den Krieg eintreten, eine Minderheit sind. Im Ausland, ja, in der ganzen Welt scheint es, dass, nun ja, tatsächlich, das russländische Volk und Putin – das ist ein und dasselbe, untrennbar. Alle unterstützen Putin, das bedeutet, dass alle zusammen dafür eintreten, die Ukraine vom Angesicht der Erde zu streichen. Dieses Bild versuchen sie zu zeichnen. Und ich sehe meine Mission, meine Aufgabe darin, sie dabei zu stören, dieses Bild zu schaffen. Ich möchte nicht, dass die Leute so denken. Erstens glaube ich nicht an dieses Bild, ja. Ich glaube nicht, dass Putin dort, wieviele, vierundachtzig, zweiundachtzig Prozent Unterstützung hat. Ich glaube das nicht. Ich habe dazu in meinem Telegram-Kanal geschrieben. Abonnieren Sie ihn, wenn Sie das noch nicht getan haben. Mein Telegramm heißt auch ‚Ilja Jašin‘...“. Im Kanal „Ilja Jašin“ im Abschnitt mit dem Titel „Über den Kanal“ findet sich die Information, wonach der Kanal am 26.05.2013 registriert wurde, der Kanal hat 173.446.010 Klicks. Die Zahl der Follower liegt bei 1,33 Mio. Leuten. Es wird auch eine Beschreibung des Kanals gegeben: „Ilja Jašin – ist eine

Oppositionspolitiker, kommunaler Abgeordneter in Moskau. Dieser Kanal berichtet von seiner Arbeit und unterscheidet sich erheblich von den staatlichen Offiziellen. Hier werden Probleme besprochen, die die Bürger bewegen und über die das russländische TV es vorzieht, zu schweigen. Neuigkeiten ohne Zensur, lebendige Politik und aktuelle Ereignisse. Registrieren Sie sich und bleiben Sie auf dem Laufenden!“ Bei der Inaugenscheinnahme wurde das Video mit dem Titel „Liveschaltung. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ auf einer optischen DVD-R der Firma „Verbatim“ aufgezeichnet (Band 1, S. 189-201).

- Durch das Protokoll der Inaugenscheinnahme von Gegenständen vom 19.09.2022, wonach im Beisein des Experten V.A. Fomin der Kanal „Ilja Jašin“ im Messengerdienst „Telegram“ und das Video „LIVESCHALTUNG. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ auf dem Kanal „Ilja Jašin“ beim Videohost „YouTube“ sowie der Internetservice „Spravka-Google“ eingesehen wurden. Im Lauf der Inaugenscheinnahme des Kanals „Ilja Jašin“ im Messengerdienst „Telegram“ wurde eine am 06.04.2022 um 20:37 Uhr im Namen des Kanals eingestellte Publikation entdeckt, die eine Ankündigung einer Liveschaltung darstellt, welche am 07.04.2022 um 20:00 Uhr auf dem Kanal beim Videohost „YouTube“ stattfinden soll. Diese Publikation enthält eine Aufschrift folgenden Inhalts: „Ich führe am Donnerstag um 20:00 Uhr eine Liveschaltung auf meinem YouTube-Kanal <https://youtu.be/d15dn5LYxLs> durch“. Beim Übergang auf den Link <https://youtu.be/d15dn5LYxLs> öffnet sich ein Video mit dem Titel „LIVESCHALTUNG. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ und einer Dauer von 3 Stunden 34 Minuten und 59 Sekunden auf dem Kanal „Ilja Jašin“ beim Videohost „YouTube“, das am 07.04.2022 veröffentlicht wurde. In der Adresszeile wird der Link <https://www.youtube.com/watch?v=d15dn5LYxLs> auf dieses Video angezeigt. Mithilfe der Internetressource „YouTube DataViewer“ (Webseite – citizenevidence.amnestyusa.org) sowie der Webseite „www.timeanddate.com“ wurde festgestellt, dass das Video mit dem Titel „LIVESCHALTUNG. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ auf dem Kanal „Ilja Jašin“ beim Videohost „YouTube“ am 07.04.2022 um 23:53 Uhr veröffentlicht wurde. Nach Angaben im Internetservice „SpravkaGoogle“, zugänglich unter dem Link <https://support.google.com/>, wird die Aufzeichnung einer Liveschaltung, deren Dauer weniger als 12 Stunden beträgt, automatisch nach dem Ende der Aufzeichnung auf dem Kanal des Videohosts „YouTube“ gespeichert. Als Ergebnis der Inaugenscheinnahme wurde festgestellt, dass die Aufzeichnung der Liveschaltung am 07.04.2022 nicht früher als 20:00 Uhr begonnen hat. Das Video unter dem Titel „LIVESCHALTUNG. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ auf dem Kanal „Ilja Jašin“ wurde beim Videohost „YouTube“ am 07.04.2022 um 23:53 Uhr automatisch hochgeladen (veröffentlicht) (Band 1, S. 207-221).
- Durch das Protokoll der Inaugenscheinnahme von Gegenständen vom 30.08.2022, wonach im Informationstelekommunikationsnetz „Internet“ die unter der Adresse „https://z.mil.ru/spec_mil_oper/brief/briefings/more.htm“ zugängliche offizielle Webseite des Verteidigungsministeriums der Russländischen Föderation eingesehen wurde. Auf der Webseite wurden die Videos mit dem Titel „Briefing des offiziellen Vertreters des Verteidigungsministeriums Russlands (24.02.2022 (13:00)“, Dauer 2 Minuten 35 Sekunden; „Briefing des offiziellen Vertreters des Verteidigungsministeriums Russlands (26.02.2022 (09:30)“, Dauer 2 Minuten 09 Sekunden sowie die Publikation mit dem Titel „Das Verteidigungsministerium Russlands weist die Anschuldigung des Kiever Regimes über die angebliche Tötung friedlicher Bewohner der Siedlung Buča des Kiever Gebiets zurück“, die am 03.04.2022 um 17:50 Uhr eingestellt wurde, eingesehen.

Die genannten Ressourcen sind frei zugänglich. Aus dem Inhalt der offiziellen, vom Verteidigungsministerium der Russländischen Föderation veröffentlichten Information folgt, dass die vom Kiever Regime verbreiteten Fotografien und Videomaterialien, die angeblich rechtswidrige Handlungen von russländischen Militärangehörigen in der Stadt Buča des Kiever Gebiets beweisen, eine Provokation sind. Die Zivilbevölkerung der Ukraine war und ist nicht Objekt der Handlungen der Streitkräfte der Russländischen Föderation, keinerlei Akte der Gewalt oder der Androhung von Gewalt gegenüber diesen Personen werden zugelassen (Band 1, S. 223-228).

- Durch das Protokoll der Inaugenscheinahme von Gegenständen vom 30.08.2022, wonach Informationen auf den Webseiten der britischen Rundfunkanstalt BBC (bbc.com) und des russländischen Dienstes von BBC (bbcussian.com), die in offenen Quellen des Informationstelekommunikationsnetzes „Internet“ sowie auf der offiziellen Webseite des Föderalen Dienstes für die Aufsicht im Bereich der Telekommunikation, der Informationstechnologien und Massenkommunikation (nachfolgend: Roskomnadzor) enthalten sind, eingesehen wurden. Nach den Informationen auf den offiziellen Webseiten der Informationsagenturen „Interfaks“ (<https://www.interfax.ru/russia/829604>, <https://www.interfax.ru/russia/826249>), „RIA Novosti“ (<https://ria.ru/20220304/blokirovka-1776476388.html>), des Nachrichtenportals „Moskovskij Komsomolec“ (<https://www.mk.ru/politics/2022/03/16/roskomnadzor-zablokiroval-sayt-bbc-news.html>) sowie auf der offiziellen Webseite von Roskomnadzor wurde auf Forderung der Generalstaatsanwaltschaft der Russländischen Föderation Nr. 27-31-2020/Id2145-22 vom 24.02.2022 und Nr. 27-31-2020/Id3393-22 vom 16.03.2022 auf der Grundlage von Art. 15.3 des Bundesgesetzes Nr. 149-FZ vom 27.07.2006 „Über die Information, die Informationstechnologien und über den Schutz der Information“ der Zugang zu den Webseiten „bbc.com“ und „bbcussian.com“ ab dem 04.03.2022 und entsprechend ab dem 16.03.2022 wegen der Verbreitung unwahrer gesellschaftlich relevanter Informationen blockiert (Band 1, S. 229-236).
- Durch das Protokoll der Inaugenscheinahme von Gegenständen vom 13.09.2022 mit Anlagen (Fotoübersicht und Kopien eines Briefes vom 19.05.2022), wonach der Brief des stellvertretenden Leiters der operativen Hauptverwaltung des Generalstabs der Streitkräfte der Russländischen Föderation Nr. 312/5/4868dsp vom 19.05.2022, der sich in den Materialien des Strafverfahrens Nr. 12202007703000148 befindet, eingesehen wurde. Der Brief hat folgenden Inhalt: „Auf Ihre Bitte teile ich Folgendes mit: Die Russländische Föderation führt keinen Krieg mit der Ukraine; die Streitkräfte der Russländischen Föderation führen seit dem 24. Februar 2022 eine spezielle Militäroperation auf den Territorien der Lugansker Volksrepublik, der Donecker Volksrepublik und der Ukraine durch; Ziele und Aufgaben der speziellen Militäroperation der Streitkräfte der Russländischen Föderation auf dem Territorium der Ukraine sind die Demilitarisierung und Denazifizierung des genannten Staates sowie der Schutz der Bevölkerung der Donecker und der Lugansker Volksrepubliken vor den Aggressionen der ukrainischen Macht, der Militärangehörigen der Streitkräfte der Ukraine und der Vertreter nationalistischer Militärformationen; die Streitkräfte der Russländischen Föderation haben bei der Durchführung der speziellen Militäroperation keine verbotenen Mittel oder Methoden der Kriegsführung angewandt und wenden sie nicht an, darunter der Einsatz von Waffen unterschiedsloser Wirkung in der Ukraine gegenüber zivilen und anderen Objekten, die zu den unzulässigen militärischen Zielen gemäß den Ergänzungsprotokollen zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 und anderen Rechtsakten zählen, die Normen des humanitären Völkerrechts enthalten; die Zivilbevölkerung der Ukraine war und ist kein Angriffsobjekt für die Militärangehörigen der Streitkräfte der Russländischen Föderation. Keinerlei Akte der Gewalt oder der Androhung von Gewalt ihnen gegenüber werden zugelassen; auf dem Territorium der Stadt Mariupol haben die Streitkräfte der

Russländischen Föderation am 09. März 2022 ein „Regime der Ruhe“ zur gefahrlosen Evakuierung der friedlichen Bewohner verhängt. Es fand keinerlei Anwendung von Mitteln der Bewaffnung gegen das Mariupoler Krankenhaus Nr. 3 statt. Die von den ukrainischen Behörden mit dem Ziel der Provokation verbreiteten Informationen über solche Fakten sind falsch, worüber im Briefing des Verteidigungsministeriums Russlands am 10. März 2022 berichtet wurde; Angriffe auf die friedliche Bevölkerung der Stadt Buča des Kiever Gebiets der Ukraine durch Militärangehörige der Streitkräfte der Russländischen Föderation hat es nicht gegeben. Die von der ukrainischen Macht veröffentlichten Fotografien und Videomaterialien, die angeblich Verbrechen durch russländische Militärangehörige in diesem Ort belegen, sind falsch, worüber auch im Briefing des Verteidigungsministeriums Russlands am 3. April 2022 berichtet wurde (Band 1, S. 238-242).

- Durch das Protokoll der Inaugenscheinnahme von Gegenständen vom 15.09.2022 mit Anlagen (Fotoübersicht, Ausdruck von Fotografien auf zwei Seiten), wonach im Beisein des anderen Verfahrensbeteiligten, des Zeugen I.S. Kučerov, das ihm gehörige Mobiltelefon „iPhone X“ eingesehen wurde. Bei der Untersuchung des Speichers des Telefons wurden zwei am 12.07.2022 aufgenommene Photos mit den Titeln „IMG_7139“ und „IMG_7140“ entdeckt, auf denen Fragmente einer Wohnungseinrichtung zu erkennen sind, und zwar ein Tisch mit hölzerner Arbeitsplatte gelber Farbe, an den ein gepolsterter grauer Stuhl gestellt ist. Hinter diesen Möbeln befindet sich ein Bücherregal, das aus vier horizontalen Brettern, auf denen sich Bücher befinden, einige Reproduktionen mit der Abbildung von Mitgliedern der britischen Rockgruppe „Beatles“, eine Reproduktion eines Plakates des amerikanischen Künstlers Andy Warhol mit der doppelten Abbildung eines Männerkopfs mit Hüten roter und gelber Farbe, sowie eine Skulpturnachbildung einer menschlichen Hand in Form einer nach oben zeigenden Faust. Im Regal fehlt eine Rückwand, so dass man fragmentarisch Elemente des Dekos in Form vertikaler Stäbe sieht. Hinter diesem Regal befindet sich die weiß gestrichene Wand. Der an der Inaugenscheinnahme beteiligte Zeuge I.S. Kučerov erläuterte, dass diese Fotografien am 12.07.2022 mit Zustimmung von I.V. Jašin an dessen Wohnort unter der Adresse: Moskau, 3. Krasnosel'skij Per., Haus 19, Geb. 4, Appartement 16, aufgenommen worden sind. Bei der Inaugenscheinnahme wurden die Fotografien auf zwei Seiten ausgedruckt und dem Protokoll der Inaugenscheinnahme von Gegenständen beigelegt (Band 2, S. 172-178).
- Durch das Protokoll der Inaugenscheinnahme von Gegenständen und Dokumenten vom 03.10.2022 mit einer Fotoübersicht, wonach ein Auszug aus dem Video unter dem Titel „Liveschaltung. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ auf einer optischen DVD-R eingesehen wurde, sowie das Protokoll der Inaugenscheinnahme von Gegenständen vom 15.09.2022 mit Anlagen (Fotoübersicht, Ausdruck von zwei Fotografien aus den Materialien der Strafsache Nr. 12202007703000788). Bei der Inaugenscheinnahme wurde festgestellt, dass der Hintergrund des am 07.04.2022 auf dem Kanal „Ilja Jašin“ beim Videohost „YouTube“ veröffentlichten Videos unter dem Titel „Liveschaltung. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ der Einrichtung des Zimmers in der Wohnung von I.V. Jašin unter der Adresse: Moskau, 3. Krasnosel'skij Per., Haus 19, Geb. 4, Appartement 16, entspricht (Band 2, S. 179-186).
- Durch das Protokoll der Inaugenscheinnahme von Dokumenten vom 15.08.2022 mit einer Fotoübersicht, wonach die Materialien der von Ilja Valerevič Jašin, geboren am 29.06.1983 verübten Ordnungswidrigkeiten eingesehen wurden und zwar 1) Material über eine von I.V. Jašin begangene Ordnungswidrigkeit nach Art. 20.2 Pkt. 5 OWiG RF, festgestellt von der Abteilung des MVD Russlands im Rayon Nord-Tušino der Stadt Moskau. Aus den Inhalten des Materials ergibt sich, dass I.V. Jašin am 23.01.2021 gegen 13:20 Uhr am Novokuškinsker Platz unter der Adresse: Moskau, ul. B. Bronnaja, Haus 29, in einer Gruppe von mehr als 5.000 Bürgern die Aufmerksamkeit

der Bürger und der Massenmedien auf sich zog, indem er die Anweisungen der Mitarbeiter der Polizei ignorierend die Losungen „Freiheit.Freiheit.Freiheit“, „Freiheit für Naval'nyj“ gerufen hat, also freiwillig an einer nicht genehmigten Massenaktion in Form eines Meetings teilgenommen und damit die Anforderungen des Bundesgesetzes Nr. 54-FZ vom 19.06.2004 „Über Versammlungen, Meetings, Demonstrationen, Märsche und Mahnwachen“ und des Gesetzes der Stadt Moskau Nr. 10 vom 04.04.2007 „Über die Sicherung der Bedingungen zur Verwirklichung des Rechts der Bürger der Russländischen Föderation zur Durchführung von Versammlungen, Meetings, Demonstrationen, Märsche und Mahnwachen in der Stadt Moskau“ verletzt hat; 2) Material über eine von I.V. Jašin begangene Ordnungswidrigkeit nach Art. 20.3.3 Pkt. 1 OwiG, festgestellt von der Abteilung des MVD Russlands im Rayon Nord-Tušino der Stadt Moskau. Aus den Inhalten des Materials ergibt sich, dass I.V. Jašin am 31.03.2022 nicht später als 16:11 Uhr auf dem Kanal des Nutzers „Ilja Jašin“ beim Videohost „YouTube“ eine Videoaufzeichnung einstellte, die dazu bestimmt war, die Aufmerksamkeit einer unbegrenzten Personenzahl zu erregen, deren Inhalt auf eine Diskreditierung des Einsatzes der Streitkräfte der Russländischen Föderation gerichtet war; 3) Material über eine von I.V. Jašin begangene Ordnungswidrigkeit nach Art. 20.3.3 Pkt. 1 OwiG, festgestellt von der Abteilung des MVD Russlands im Rayon Nord-Tušino der Stadt Moskau. Aus den Inhalten des Materials ergibt sich, dass I.V. Jašin am 07.04.2022 um 17:41 Uhr im Telegram-Kanal „Ilja Jašin“ einen Informationspost einstellte, der dazu bestimmt war, die Aufmerksamkeit einer unbegrenzten Personenzahl zu erregen, mit folgendem Inhalt: „Bomben für den Frieden ist wie Fi..en für die Jungfäulichkeit. 50 Jahre sind vergangen, die Losungen sind immer noch aktuell“ und einem Bild ähnlichen Inhalts, der mehr als 221,8 tausend mal angesehen wurde und dessen Inhalt auf eine Diskreditierung des Einsatzes der Streitkräfte der Russländischen Föderation gerichtet war; 4) Material über eine von I.V. Jašin begangene Ordnungswidrigkeit nach Art. 20.3.3 Pkt. 1 OwiG, festgestellt von der Abteilung des MVD Russlands im Rayon Nord-Tušino der Stadt Moskau. Aus den Inhalten des Materials ergibt sich, dass I.V. Jašin am 12.04.2022 um 14:02 Uhr im sozialen Netzwerk „Facebook“ (einer in Russland als extremistisch eingestuft und verbotenen Organisation) auf seiner persönlichen Webseite unter dem Namen „Ilja Jašin“ unter der elektronischen Adresse <https://www.facebook.com/yashin.ilya> einen Informationspost einstellte, in dem sich die Information befindet, die ein Video mit einem Übergang zum YouTube-Kanal unter dem Link <https://youtu.be/VFYATA-jWal> enthält, der dazu bestimmt war, die Aufmerksamkeit einer unbegrenzten Personenzahl zu erregen. Der Inhalt des Videos war auf eine Diskreditierung des Einsatzes der Streitkräfte der Russländischen Föderation gerichtet (Band 2, S. 98-121).

- Durch die Kopie der Entscheidung des Tušinsker Rayonsgerichts der Stadt Moskau vom 05.04.2021, rechtskräftig seit dem 15.09.2021, wonach I.V. Jašin für schuldig befunden wurde, eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 20.2 Pkt. 5 OWiG RF begangen zu haben und ihm eine Geldbuße in Höhe von 15.000 Rubel auferlegt wurde (Band 2, S. 75-76).
- Durch die Kopie der Entscheidung des Tušinsker Rayonsgerichts der Stadt Moskau vom 25.05.2022, rechtskräftig seit dem 14.07.2022, wonach I.V. Jašin für schuldig befunden wurde, eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 20.3.3 Pkt. 1 OWiG RF begangen zu haben und ihm eine Geldbuße in Höhe von 30.000 Rubel auferlegt wurde (Band 2, S. 83-84).
- Durch die Kopie der Entscheidung des Tušinsker Rayonsgerichts der Stadt Moskau vom 25.05.2022, rechtskräftig seit dem 14.07.2022, wonach I.V. Jašin für schuldig befunden wurde, eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 20.3.3 Pkt. 1 OWiG RF begangen zu haben und ihm eine Geldbuße in Höhe von 30.000 Rubel auferlegt wurde (Band 2, S. 89-90).

- Durch die Kopie der Entscheidung des Tušinsker Rayonsgerichts der Stadt Moskau vom 25.05.2022, rechtskräftig seit dem 14.07.2022, wonach I.V. Jašin für schuldig befunden wurde, eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 20.3.3 Pkt. 1 OWiG RF begangen zu haben und ihm eine Geldbuße in Höhe von 30.000 Rubel auferlegt wurde (Band 2, S. 94-95).
- Durch das Protokoll der Inaugenscheinnahme von Dokumenten vom 05.09.2022 mit einer Fotoübersicht, wonach das Material zu der von I.V. Jašin begangenen Ordnungswidrigkeit nach Art. 20.2 Pkt. 5 OWiG RF eingesehen wurde, das von der Abteilung des MVD Russlands für den Rayon Ismajlovo der Stadt Moskau erstellt wurde. Aus dem Inhalt des Materials folgt, dass am 31.01.2021 um 15:00 Uhr an der Adresse: Moskau, ul. Matrosskaja Tišina, Haus 15/17, Gebäude 10, sowie in den angrenzenden Territorien I.V. Jašin in einer Gruppe von über 500 Personen die Aufmerksamkeit der Bürger und der Massenmedien auf sich zog, indem er die Anweisungen der Mitarbeiter der Polizei ignorierend die Losungen „Freiheit für Naval’nyj!“, „Aleksej, komm heraus“ und andere skandierte, also freiwillig an einer nicht genehmigten öffentlichen Massenmaßnahme in Form eines Meetings und einer Mahnwache teilnahm und dadurch die Anforderungen des Bundesgesetzes Nr. 54-FZ vom 19.06.2004 „Über Versammlungen, Meetings, Demonstrationen, Märsche und Mahnwachen“ verletzte und auf mehrfache Aufforderungen der Mitarbeiter der Polizei, seine rechtswidrigen Handlungen zu beenden, nicht reagierte (Band 2, S. 133-139).
- Durch die Kopie der Entscheidung des Ismajlovsker Rayonsgerichts der Stadt Moskau vom 01.02.2021, rechtskräftig seit dem 20.04.2021, wonach I.V. Jašin für schuldig befunden wurde, eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 20.2 Pkt. 5 OWiG RF begangen zu haben und ihm eine Geldbuße in Höhe von 20.000 Rubel auferlegt wurde (Band 2, S. 123-127).
- Durch das Protokoll der Inaugenscheinnahme von Dokumenten vom 06.09.2022 mit einer Fotoübersicht, wonach das Material zu der von I.V. Jašin begangenen Ordnungswidrigkeit nach Art. 20.2 Pkt. 2 OWiG RF eingesehen wurde, das von der Abteilung des MVD Russlands für den Tversker Rayon der Stadt Moskau erstellt wurde. Aus dem Inhalt des Materials ergibt sich, dass am 03.08.2019 von 13:30 bis 20 Uhr im Zentralbereich von Moskau mit den Organen der ausführenden Gewalt nicht abgestimmte Aktionen (Meetings, Demonstrationen, Märsche) unter der Losung „Für ehrliche Wahlen zur Moskauer Stadtduma“ stattgefunden haben. Es wurde festgestellt, dass am 29.07.2019 um 03:05 Uhr im offen zugänglichen Informationstelekommunikationsnetz „Internet“ auf der persönlichen Webseite von I.V. Jašin im sozialen Netzwerk „Twitter“ unter der Adresse <https://twitter.com/IliyaYashin/status/1155781330669641728> mit einer Leserzahl von 163.000 ein Informationspost mit dem Text: „Offensichtlich werden heute ich und die Mehrheit der anderen unabhängigen Kandidaten in Arrest gehen. Aber tausende Menschen können diese Leichenfledderer nicht wegsperren. Wir müssen weitermachen, Freunde. Das nächste Meeting findet am 3. August statt. Seid bereit, auf die Plätze zu gehen. Schließt Euch dem Event auf Facebook unter <https://www.facebook.com/events/871923563187010/> an“, veröffentlicht wurde, auf dem sich wiederum Informationen mit dem Aufruf an eine unbestimmte Zahl von Bürgern, am 3. August 2019 in der Zeit von 14:00 bis 17:00 auf der Route Pokrovskie Vorota, Turgenevskaja Ploščad’, Trubnaja Ploščad’, Novopuškinskij Skver, Nikitskie Vorota und Prečictenskie Vorota an einer öffentlichen Massenveranstaltung teilzunehmen, befanden. Damit hat I.V. Jašin freiwillig die Funktion des Organisators einer nicht genehmigten öffentlichen Massenveranstaltung übernommen und ausgeübt, dabei war ihm der rechtswidrige Charakter seiner Handlungen bewusst, er wusste und sah ihre schädlichen Folgen voraus, er wollte den Eintritt dieser Folgen, ließ sie bewusst zu oder verhielt sich ihnen gegenüber gleichgültig, unter Verletzung der o.g. Anforderungen des Bundesgesetzes Nr. 54-FZ vom 19.06.2004 „Über Versammlungen, Meetings, Demonstrationen, Märsche und Mahnwachen“ rief er eine unbestimmte Zahl von Bürgern zur Teilnahme an einer nicht mit den Organen der ausführenden Gewalt der Stadt Moskau abgestimmten öffentlichen Maßnahme

in Form eines Meetings, einer Demonstration und eines Marschs am 03.08.2019 auf (Band 2, S. 149-155).

- Durch die Kopie der Entscheidung des Tversker Rayonsgerichts der Stadt Moskau vom 29.08.2019, rechtskräftig seit dem 03.09.2019, wonach I.V. Jašin für schuldig befunden wurde, eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 20.2 Pkt. 2 OwiG RF begangen zu haben und gegen ihn ein Ordnungsarrest von 10 Tagen verhängt wurde (Band 2, S. 141-143).
- Durch das Gutachten der Expertin Nr. SĚZ-113/6-1571/22 vom 17.08.2022, aus deren Schlussfolgerungen sich ergibt, „dass sich im Text der auf eine optische Diskette kopierten Videoaufzeichnung unter dem Titel „Liveschaltung. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ in den genannten Grenzen (Auszug von Min. 26:51 bis Min. 52:18) Behauptungen über den Einsatz der Streitkräfte der Russländischen Föderation zur Tötung friedlicher Bewohner der Stadt Buča des Kiever Gebiets der Ukraine im Lauf der Durchführung der speziellen Militäroperation auf dem Territorium des genannten Staates befinden. Im Text der auf eine optische Diskette kopierten Videoaufzeichnung unter dem Titel „Liveschaltung. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ in den genannten Grenzen (Auszug von 26:51 Min bis 52:18 Min) finden sich Verweise auf Informationsquellen über den Einsatz der Streitkräfte der Russländischen Föderation zur Tötung friedlicher Bewohner der Stadt Buča des Kiever Gebiets der Ukraine im Lauf der speziellen Militäroperation auf dem Territorium des genannten Staates. Solche Verweise sind die Reportage der „BBC“ und die Aufnahmen des ukrainischen Fernsehens „ESPRESO.TV“. Auf der Videoaufzeichnung befinden sich in den genannten Grenzen (Auszug von Min. 26:51 bis Min. 52:18) auch Marker, die auf unbestimmte Informationsquellen (Aufnahmen aus dem frei zugänglichen Internet, Fotografien, Videoaufnahmen „in russischen sozialen Netzwerken“, weltweite Zeitungen, weltweite Presse) verweisen. Im Text der auf eine optische Diskette kopierten Videoaufzeichnung unter dem Titel „Liveschaltung. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ befinden sich in den genannten Grenzen (Auszug von Min. 26:51 bis Min. 52:18) Begründungen der Behauptungen über den Einsatz der Streitkräfte der Russländischen Föderation zur Tötung friedlicher Bewohner der Stadt Buča des Kiever Gebiets der Ukraine im Lauf der Durchführung der speziellen Militäroperation auf dem Territorium des genannten Staates (diese Behauptungen sind mit Hilfe dynamischer Darstellungen von Fragmenten der Reportage der „BBC“ und Aufnahmen des ukrainischen Fernsehens „ESPRESO.TV“ begründet). Die in der Videoaufzeichnung unter dem Titel „Liveschaltung. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ in den angegebenen Grenzen enthaltenen Informationen, die in Form von Behauptungen über Fakten darüber dargestellt werden, dass die Streitkräfte der Russländischen Föderation zur Tötung friedlicher Bewohner der Stadt Buča des Kiever Gebiets der Ukraine im Lauf der Durchführung der speziellen Militäroperation auf dem Territorium des genannten Staates eingesetzt wurden, entsprechen nicht der Information in der Erklärung des Verteidigungsministeriums der Russländischen Föderation auf der offiziellen Internetseite unter der Adresse https://function.mil.ru/news_page/country/more.htm?id=12415918@eg-News_print=true vom 03.04.2022 (Band 2, S. 35-43).

Darüber hinaus hat die in der Hauptverhandlung befragte Expertin M.N. Savosina die Schlussfolgerungen des genannten linguistischen Gerichtsgutachtens Nr. SĚZ-113/6-1571/22 vom 17.08.2022 bestätigt und dem Gericht erläutert, dass sie als leitende Expertin der Abteilung für

phonetische und linguistische Forschung des СЭЦ СК Russlands⁴ arbeitet und sie im Rahmen dieses Strafverfahrens ein linguistisches Gerichtsgutachten erstellt habe. Die vorgelegten Materialien waren ausreichend für diese Expertise und die Erstellung des entsprechenden Gutachtens.

Die Schuld des Angeklagten I.V. Jašin wird auch durch die materiellen Beweise bestätigt, die im Wege der Inaugenscheinnahme in die gerichtliche Ermittlung eingeführt wurden, und zwar die CompactDisc, die die Videoaufzeichnung unter dem Titel „Liveschaltung. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ enthält.

Alle in der Sache ermittelten und in der Hauptverhandlung angeführten Beweise in ihrer Gesamtheit bewertend findet das Gericht die o.g. Beweise, und zwar die Aussagen der Zeugen der Anklage und die schriftlichen Materialien, zur Sache gehörend, glaubhaft, zulässig und ausreichend für eine Entscheidung des Strafverfahrens und sie belegen vollständig die Schuld des Angeklagten I.V. Jašin, eine öffentliche Verbreitung von wissentlich falschen Informationen, die Angaben über den Einsatz der Streitkräfte der Russländischen Föderation zum Schutz der Interessen der Russländischen Föderation und ihrer Bürger und zur Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit enthalten, als angebliche wahre Meldungen aus Motiven des politischen Hasses begangen zu haben, da das Genannte vollständig den tatsächlichen Umständen entspricht und in der Hauptverhandlung festgestellt wurde.

Alle o.g. Prozessdokumente wurden in strenger Entsprechung mit den gesetzlichen Anforderungen zusammengestellt, in der ordnungsgemäßen prozessualen Form erstellt, in notwendigen Fällen unter Beteiligung von Zeugen, die durch ihre Unterschriften in den entsprechenden Protokollen die Tatsache einzelner Ermittlungsmaßnahmen und die Korrektheit ihrer Darstellung im Protokoll bestätigen, und stellen die Tatsachen objektiv dar. Alle Ermittlungsmaßnahmen wurden von den zuständigen Prozesspersonen in den Grenzen ihrer Zuständigkeit und gemäß den Anforderungen des Gesetzes durchgeführt. Irgendwelche wesentlichen Verletzungen der Anforderungen des Strafprozessgesetzes bei den Ermittlungshandlungen und eine wie auch immer geartete Einwirkung auf die Beteiligten im Lauf der Ermittlungshandlungen durch die Ermittlungsorgane sind nicht erfolgt. Als Ergebnis der durchgeführten Ermittlungshandlungen wurden die entsprechenden Protokolle erstellt, die von den zuständigen Personen gelesen und unterschrieben wurden, wobei den zuständigen Personen die Möglichkeit eingeräumt wurde, Anmerkungen, Anträge oder Ergänzungen zum Inhalt des Protokolls und den durchgeführten Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Aus diesem Grund hält das Gericht alle o.g. Beweise als in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen erhalten.

Entgegen der Position der Verteidigung entspricht die in der Sache durchgeführte Expertenbegutachtung vollständig den Anforderungen des Strafprozessgesetzes, da sie von einer Spezialistin durchgeführt wurde, deren Qualifikation keine Zweifel hervorruft. Irgendwelche Verletzungen, die sich auf die Gesetzmäßigkeit, Motivation und Begründetheit dieses Gutachtens auswirken, wurden nicht festgestellt, das Gutachten ist von einer Expertin mit entsprechender Ausbildung erstellt worden, wissenschaftlich begründet und seine Schlussfolgerungen sind ordnungsgemäß begründet und überzeugend, weswegen das Gericht es als ordnungsgemäßen Beweis anerkennt. Das Gutachten wurde in strenger Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen erstellt, die Expertin hat bei ihrer Erstellung keine Gesetzesverstöße begangen, das Gutachten wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Strafverfahrens und der Notwendigkeit, die tatsächlichen Umstände der Sache aufzuklären, angeordnet.

⁴ Das СЭЦ СК России (= Судебно-экспертный центр Следственного Комитета России) ist das Gerichtsexpertenzentrum des Ermittlungskomitees Russlands.

Das von der Verteidigung vorgelegte Expertengutachten Nr. SĚ-177/22 vom 15.09.2022 in Form einer wissenschaftlich-methodischen Rezension des Gutachtens der Expertin M.N. Savosina Nr. SĚZ-113/6-1571/22 vom 17.08.2022, erstellt durch den Leiter der wissenschaftlich-methodischen Abteilung der ROO⁵ „Gilde der linguistischen Gutachter bei Dokumentations- und Informationsstreitigkeiten“ (GLĚDIS) I.V. Žarkov, sowie die Aussage des in der Hauptverhandlung befragten Spezialisten I.V. Žarkov, der die Schlussfolgerungen des genannten Gutachtens bei der Befragung in der Hauptverhandlung bekräftigte, aus dessen Schlussfolgerungen folgt, dass das „rezensierte Gutachten nicht den Anforderungen an vergleichbare Gutachten entspricht“, ergeben keine Gründe, die Zulässigkeit des im Rahmen der Vorermittlungen erstellten linguistischen Gerichtsgutachtens Nr. SĚZ-113/6-1571/22 vom 17.08.2022 aus folgenden Gründen in Zweifel zu ziehen. Die Rezension des Experten stellt sich als Darlegung einer subjektiven Bewertung des Gutachtens der Expertin aus dem Blickwinkel einer Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit dar. Fragen der Relevanz, der Zulässigkeit und der Glaubwürdigkeit gehören nach den Art. 87 und 88 StPO RF unterdessen zur ausschließlichen Kompetenz des die Sache verhandelnden Gerichts. Im Unterschied zum von der Verteidigung zum Verfahren hinzugezogenen Experten hat die Expertin M.N. Savosina bei der Erstellung des linguistischen Gerichtsgutachtens unmittelbar die materiellen Beweise ausgewertet und hatte die Möglichkeit, die Materialien des Verfahrens zu nutzen. Die Schlussfolgerungen des Gutachtens werden durch die durchgeführten Ermittlungen bestätigt und sind durch die angewandte Methodik begründet. Zudem bewertet das Gericht die Expertise in der Gesamtschau mit anderen Beweisen. Außerdem hat die Expertin N.M. Savosina bei der Befragung im Gericht ihr Gutachten und die dort getroffenen Schlussfolgerungen bestätigt. Das Gericht hat keine Zweifel an der Qualifikation der Expertin N.M. Savosina, da das Gutachten von der leitenden Expertin der Abteilung für phonetische und linguistische Forschung des SĚC SK Russlands durchgeführt wurde, einer Spezialistin im Bereich der Prüfung von Texten zur Ermittlung des wörtlichen Verständnisses, die 17 Jahre einschlägige Berufserfahrung hat, worauf unmittelbar im Gutachten der Expertin hingewiesen wird und was die Expertin außerdem in der Hauptverhandlung bestätigt hat; das Expertengutachten entspricht vollständig den Anforderungen des Strafprozessgesetzes; die Expertin ist auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit hingewiesen worden, ihre Schlussfolgerungen sind vollständig und verständlich. Unter Berücksichtigung der Ausführungen hält das Gericht dieses Expertengutachten für einen zulässigen und glaubwürdigen Beweis.

Das Gericht kann seinem Urteil zudem nicht das von der Verteidigung vorgelegte Gutachten der psychologischen Spezialistin Nr. SĚ-23/22 vom 30.11.2022 zugrundelegen, aus dessen Schlussfolgerungen folgt, dass „In den vorgelegten Materialien (Videoaufzeichnungen der Liveschaltung unter dem Titel „Liveschaltung. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“, auffindbar unter der Adresse <https://www.youtube.com/watch?v=d15dn5LYxLs>) spezielle psychologische Anzeichen einer Absicht zur Verbreitung einer wissentlich falschen Information über irgendetwas fehlen. Es gebe spezielle psychologische Anzeichen dafür, dass I.V. Jašin von der Wahrheit der in seinen Äußerungen enthaltenen Angaben überzeugt war. Von der wissentlichen Unwahrheit der in den Fragmenten, die I.V. Jašin in seinen Stream integrierte, enthaltenen Informationen zu sprechen, sei unzulässig; in dem umstrittenen Text finden sich psychologische Anzeichen, dass I.V. Jašin die kommunikative Absicht verfolge, dem Auditorium das Vorhandensein verschiedener Standpunkte zum Problem mitzuteilen; daher könne man mit Überzeugung feststellen, dass in den Handlungen I.V. Jašins eine Absicht fehle, irgendwelche wissentlich falschen Informationen als angeblich wahre Meldungen zu verbreiten, ebenso die Absicht, eine negative Einstellung in der Gesellschaft zu den Streitkräften der Russländischen Föderation und den Instituten der Staatsmacht der Russländischen Föderation zu erzeugen; ausgehend von den

⁵ Региональная общественная организация – regionale gesellschaftliche Organisation.

Prinzipien der wissenschaftlichen Psychologie sei es unzulässig, eine Äußerung als wissentlich falsche Informationen zu werten, wenn sie Angaben enthalten, die nicht irgendeiner anderen Position entsprechen, darunter einer offiziellen, eines beliebigen Organs der ausführenden Gewalt der Staatsmacht der Russländischen Föderation; in den vorgelegten Materialien gebe es keine psychologischen Anzeichen für eine Aufforderung (auch in Form eines Aufrufs) zu irgendwelchen Handlungen (etwa gewalttätigen oder diskriminierenden) gegen irgendeine nach nationalen, religiösen, sozialen oder anderen Kriterien abgegrenzte Gruppe, oder gegen ihre Vertreter, es gebe keine psychologischen Anzeichen einer Rechtfertigung irgendwelcher Handlungen (auch gewalttätiger oder zerstörerischer) gegen irgendeine nach nationalen, religiösen, sozialen oder anderen Kriterien abgegrenzte Gruppe, oder gegen ihre Vertreter; es gebe keine psychologischen Anzeichen des Aufrufs zu Feindschaft oder Hass oder Anzeichen von „Motiven des politischen Hasses“, sowie die Aussagen der während der Hauptverhandlung vernommenen Spezialistin V.V. Konstantinova, welche ihre Schlussfolgerungen aus dem Gutachten bestätigte, da dieser Spezialistin die Materialien des Strafverfahrens und die materiellen Beweise für ihre Untersuchung nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Verfügung gestellt wurden; die Untersuchung wurde von ihr auf der Grundlage der von der Verteidigung überlassenen Dokumente durchgeführt, deren Herkunft dem Gericht nicht bekannt ist, außerdem wurde die Spezialistin vor der Durchführung dieser Untersuchung nicht nach Art. 307 StGB RF über die Abgabe wissentlich falscher Gutachten belehrt.

Vom Gericht wurden auch keine wesentlichen Verletzungen des Strafprozess- oder Strafrechts im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, keine Verletzung des Rechts auf Verteidigung des Angeklagten und keine Verletzung der diesem Urteil zugrundeliegenden Beweise, welche deren Anerkennung als unzulässig zur Folge hätte, festgestellt.

Die materiellen Beweise sind ebenfalls ordnungsgemäße Beweise, da sie nach den Anforderungen des Gesetzes eingeholt, in korrekter Weise vorgelegt und gemäß dem Strafprozessgesetz als materielle Beweise anerkannt und den Materialien des Strafverfahrens hinzugefügt wurden; Rechtsverletzungen bei der Bereitstellung dieser Beweise zur Untersuchung hat das Gericht nicht festgestellt.

Das Gericht kann auch die Position der Verteidigung dazu nicht berücksichtigen, dass die Ermittlungsorgane dem Gericht zur Untersuchung nicht sämtliche Beweise in der Sache vorgelegt hätten, insbesondere seien Beweise nicht vorgelegt worden, die nach Ansicht der Verteidigung die Nichtbeteiligung des Angeklagten an der genannten Straftat belegen, da die Ermittlungsorgane in der Bestimmung des Umfangs der Beweise, die sie dem Gericht zum Nachweis der erhobenen Anschuldigung vorlegen, frei sind und der Umstand, dass im Verfahren nicht alle nach Meinung der Verteidigung notwendigen Beweise vorgelegt wurden, belegt keine Verletzung des Rechts des Angeklagten und des Gesetzes und hat auf die Richtigkeit der festgestellten tatsächlichen Umstände des Verfahrens und auf die Schlussfolgerungen des Gerichts in der Sache keinen Einfluss. Zudem steht das Gericht nach Art. 15 Pkt. 3 StPO RF weder auf der Seite der Anklage, noch auf der Seite der Verteidigung. Das Gericht prüft auch nicht die Voreingenommenheit der Ermittlungsorgane bei der Durchführung der Ermittlungshandlungen in der Strafsache. Zudem weist das Gericht auch auf den Umstand hin, dass gemäß den gesetzlichen Anforderungen die Verteidigung des Recht hat, selbst Beweise vorzulegen, und dass vom Gericht im Lauf des gesamten Gerichtsverfahrens der Verteidigung in vollem Umfang die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihre Rechte wahrzunehmen.

Bei der Analyse der Aussagen der Zeugen der Anklage und der Expertin in der Hauptverhandlung findet das Gericht entgegen den Folgerungen der Verteidigung, alle genannten Aussagen glaubwürdig und den faktischen Umständen der Sache entsprechend und vertraut vollumfänglich den Aussagen der Zeugen der Anklage und der Expertin, auch den von ihnen getätigten Aussagen im Ermittlungsverfahren, da die Aussagen dieser Personen zu den für das Verfahren wesentlichen

Umständen nach Meinung des Gerichts logisch, folgerichtig, im Ganzen übereinstimmend, sich ergänzend sind und objektiv durch andere, bei der Hauptverhandlung untersuchte und o.g. schriftliche und materielle Beweise in der Sache bestätigt werden und in ihrer Gesamtheit dieselben Fakten darstellen, die wesentliche Bedeutung für die Bewertung der Handlungen von I.V. Jašin haben. Dabei merkt das Gericht an, dass es in den Aussagen der Zeugen der Anklage und der Expertin keinerlei wesentliche Widersprüche hinsichtlich der in dieser Strafsache zu beweisenden Umstände gibt. Umstände, welche die Objektivität der Aussagen der o.g. Personen beeinflusst haben könnten sowie Umstände, welche Anlass zu der Annahme geben könnten, letztere würden den Angeklagten anschuldigen, hat das Gericht nicht festgestellt. Diese Personen haben kein Interesse am Ausgang der Sache. Alle genannten Personen haben zudem freiwillig ihre Aussage gemacht, ohne jeglichen Zwang; sie wurden vorher über die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Art. 307 StGB RF bei einer wissentlich falschen Aussage hingewiesen.

Auf Antrag der Verteidigung wurden in der Hauptverhandlung die Zeugen S.I. Nefedov, A.V. Mochov und I.A. Aksenova vernommen, die den Angeklagten I.V. Jašin ausschließlich von einer positiven Seite charakterisierten, was vom Gericht berücksichtigt wird; im Übrigen kann das Gericht die Angaben dieser Zeugen hinsichtlich ihrer Meinung zu diesem Strafverfahren nicht berücksichtigen, da die Bewertung dieses Strafverfahrens ihre subjektive Meinung ist, die objektiv in keiner Weise belegt ist und diese Aussagen zudem die Beweise der Anklage und die Umstände nicht widerlegen, die auf den Beweis der Schuld von I.V. Jašin und die Bewertung seiner Handlungen Auswirkungen haben.

Somit wurde in der Hauptverhandlung festgestellt, dass I.V. Jašin unter den im beschreibenden Teil dieses Urteils dargestellten Umständen am 07.04.2022 in der Zeit zwischen 20:00 und 23:53 Uhr an seinem Wohnort unter der Adresse: Moskau, 3. Krasnosel'skij Per., Haus 19, Geb. 4, Wohnung 16, unter Nutzung nicht festgestellter technischer Mittel mit Zugang zum Informationstelekommunikationsnetz „Internet“ und der Möglichkeit, eine Videoaufzeichnung vorzunehmen, beim Videohost „YouTube“ auf seinem Kanal „Ilja Jašin“ mit der am 26.05.2013 registrierten Netz-Adresse „<https://www.youtube.com/c/ИльяЯшин1983>“, die einen freien Zugang zu den Nutzern bietet, in Kenntnis der Durchführung der o.g. speziellen Militäroperation durch die Streitkräfte der Russländischen Föderation seit dem 24.02.2022 und darüber, dass gemäß den Art. 2, 15, 17 und 79.1 der Verfassung der Russländischen Föderation der Mensch, seine Rechte und Freiheiten die höchsten Werte bilden, dass die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und die internationalen Verträge der Russländischen Föderation einen integralen Bestandteil ihres Rechtssystems bilden, dass in der Russländischen Föderation die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers gemäß den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts anerkannt und garantiert werden, dass die Russländische Föderation Maßnahmen zur Wahrung und Stärkung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Sicherung einer friedlichen Existenz der Staaten und Völker trifft, im Bewusstsein, dass die öffentliche Verbreitung wissentlich falscher Informationen zu angeblich von den Streitkräften der Russländischen Föderation verübten Verletzungen der o.g. Bestimmungen der Verfassung der Russländischen Föderation sowie der allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts eine breite gesellschaftliche Resonanz und Ablehnung in der Gesellschaft hervorruft, und den Eintritt dieser Folgen wollend, eine feindselige Gesinnung gegen das politische System der Russländischen Föderation empfindend, die klare Notwendigkeit einer Sicherstellung der Sicherheit der Russländischen Föderation gegen äußere Bedrohungen und die Beendigung der Verletzung der grundlegenden Rechte und Freiheiten der Bürger der DNP und der LDR ablehnend, im Bewusstsein, dass er (I.V. Jašin) eine öffentliche Person ist, deren Tätigkeit ein erhöhtes Interesse einer unbestimmten Zahl von Personen auslöst, und dass geäußerte persönliche Überzeugungen von ihnen als wahr verstanden werden, eine Liveschaltung unter dem Titel „Liveschaltung. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ organisierte, die einer unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich war, in

deren Verlauf er im Bewusstsein des rechtswidrigen Charakters und der gesellschaftlichen Gefährlichkeit seiner Handlungen, die Unausweichlichkeit des Eintritts gesellschaftlich gefährlicher Folgen in Form einer negativen Einstellung der Gesellschaft zu den Streitkräften der Russländischen Föderation vorhersehend und deren Eintritt wollend, also vorsätzlich handelnd, geleitet vom Motiv des politischen Hasses, das sich in einer verächtlichen und aggressiv-feindlichen Einstellung zu den handelnden Organen der ausführenden und gesetzgebenden Macht der Russländischen Föderation äußert, wissentlich falsche Informationen mit Angaben über den Einsatz der Streitkräfte der Russländischen Föderation zur Tötung friedlicher Bewohner der Stadt Buča des Kiever Gebiets der Ukraine im Rahmen der Durchführung der speziellen Militäroperation auf dem Territorium des genannten Staates behauptend, als angeblich wahre Meldungen mitteilte. Nach Abschluss der Übertragung wurde ihre Videoaufzeichnung automatisch gespeichert mit der Möglichkeit eines Abrufs durch einen unbeschränkten Personenkreis, worüber I.V. Jašin unbestreitbar informiert wurde. Dabei sind die vom Kiever Regime veröffentlichten Fotografien und Videomaterialien, die angeblich die rechtswidrigen Handlungen russländischer Militärangehöriger in Buča des Kiever Gebiets bezeugen, nach offiziellen Informationen des Verteidigungsministeriums der Russländischen Föderation Provokationen. Die Zivilbevölkerung der Ukraine war und ist nicht Objekt der Handlungen der Streitkräfte der Russländischen Föderation, keinerlei Akte der Gewalt oder der Androhung von Gewalt ihnen gegenüber werden zugelassen. Auf diese Weise hat I.V. Jašin eine reale Gefahr der Entstehung einer negativen Einstellung zu den Streitkräften der Russländischen Föderation in der Gesellschaft und zu einer falschen Meinung über die Ziele der speziellen Militäroperation auf dem Territorium der Ukraine und die Handlungen von Militärangehörigen der Streitkräfte der Russländischen Föderation geschaffen.

Das Gericht hat die o.g. Aussagen des Angeklagten I.V. Jašin über die Nichtbeteiligung an einer Straftat sorgfältig geprüft, wonach er (Jašin) ohne Motive des politischen Hasses, die sich in einer verächtlichen und aggressiv-feindlichen Einstellung zu den handelnden Organen der ausführenden und gesetzgebenden Macht der Russländischen Föderation äußern, am 07. April 2022 auf seinem YouTube-Kanal eine Liveschaltung durchgeführt habe, bei der er unter Verweis auf zahlreiche Informationsquellen und unter Nennung verschiedener Standpunkte über die Ereignisse in Buča berichtet und seine subjektive Einschätzung gegeben habe; den Zuschauern habe er verschiedene Standpunkte, u.a. die gegensätzlichen Erklärungen der ukrainischen und russländischen Macht vorgestellt, die er aus seinen Gewohnheiten journalistischer Arbeit sowie ausgehend von seiner politischen und Lebenserfahrung analysiert habe, indem er unter Nutzung von Informationen aus verschiedenen bei der Vorbereitung zur Schaltung sorgfältig zusammengetragenen Quellen von den Ereignissen in Buča erzählt habe; dabei habe er versucht, sich übermäßig strenger Aussagen und pauschaler Behauptungen zu enthalten, konnte weder die eine oder andere Tatsache als wahr hinstellen, noch habe er dies versucht, sondern habe sich nur in dem Geschehen zurechtfinden und zur Wahrheit vorarbeiten wollen und habe keine seiner Thesen als wahre Informationen hinstellen wollen, vielmehr habe er (Jašin) auf die Existenz eines alternativen Standpunktes hinweisen wollen, und findet diese Aussagen des Angeklagten nicht den Tatsachen entsprechend und ordnet die Angaben des Angeklagten kritisch ein, schätzt sie als Verteidigungsmittel gegen die erhobenen Anschuldigungen und als Mittel zur Reduzierung des Grades der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der verübten Straftat ein, hält sie für ausgedacht, unzutreffend, von dem Bestreben geprägt, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe für die Tat zu vermeiden, gerichtet auf eine Irreführung des Gerichts hinsichtlich der wahren Geschehnisse, da sie keine Bestätigung während der Hauptverhandlung gefunden haben, nicht den faktischen Umständen entsprechen, objektiv in keiner Weise bestätigt werden und der Gesamtheit der in der Sache ermittelten Beweise widersprechen, die den Angeklagten der Begehung der genannten Straftat belasten, u.a. den Aussagen des Zeugen I.S. Kučerov, der darauf verwies, dass I.V. Jašin in der Videoaufzeichnung sich an die Zuschauer wandte und Themen berührte,

die mit der Durchführung der speziellen Militäroperation der Streitkräfte der Russländischen Föderation auf dem Territorium der Ukraine verbunden sind, falsche Informationen über rechtswidrige Handlungen russländischer Militärangehöriger im Zusammenhang mit der Tötung friedlicher Bewohner in der Stadt Buča des Kiever Gebiets der Ukraine im Rahmen der Durchführung der speziellen Militäroperation auf dem Territorium des genannten Staates mitteilte, was mit dem o.g. Sachverständigengutachten übereinstimmt.

Darüber hinaus ist die Teilnahme der Streitkräfte der Russländischen Föderation an der speziellen Militäroperation gesetzlich begründet.

So wurde durch das von der Staatsduma der Bundesversammlung der Russländischen Föderation am 22.02.2022 beschlossene und vom Föderationsrat der Bundesversammlung der Russländischen Föderation am 22.02.2022 gebilligte Bundesgesetz Nr. 15-FZ vom 22.02.2022 „Über die Ratifizierung des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen der Russländischen Föderation und der Donecker Volksrepublik“, der am 21.02.2022 in Moskau unterzeichnete Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen der Russländischen Föderation und der Donecker Volksrepublik ratifiziert (Art. 1).

Durch das von der Staatsduma der Bundesversammlung der Russländischen Föderation am 22.02.2022 beschlossene und vom Föderationsrat der Bundesversammlung der Russländischen Föderation am 22.02.2022 gebilligte Bundesgesetz Nr. 16-FZ vom 22.02.2022 „Über die Ratifizierung des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen der Russländischen Föderation und der Lugansker Volksrepublik“ wurde der am 21.02.2022 in Moskau unterzeichnete Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen der Russländischen Föderation und der Lugansker Volksrepublik ratifiziert (Art. 1).

Gemäß Art. 4 des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen der Russländischen Föderation und der Donecker Volksrepublik vom 21.02.2022, ratifiziert durch das Bundesgesetz Nr. 15-FZ vom 22.02.2022, und gemäß Art. 4 des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen der Russländischen Föderation und der Lugansker Volksrepublik vom 21.02.2022, ratifiziert durch das Bundesgesetz Nr. 16-FZ vom 22.02.2022, werden die Vertragsparteien gemeinsam alle ihnen zugänglichen Maßnahmen zur Beseitigung von Bedrohungen und Verletzungen des Friedens sowie zum Widerstand gegen Akte der Aggression gegen sie seitens eines beliebigen Staates oder einer Gruppe von Staaten treffen und sich gegenseitig die notwendige Hilfe, einschließlich militärischer Unterstützung gewähren, um das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung gemäß Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen wahrzunehmen.

Der Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russländischen Föderation und der Donecker Volksrepublik (nachfolgend DNR) und der Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen der Russländischen Föderation und der Lugansker Volksrepublik (nachfolgend LNR), unterzeichnet am 21.02.2022 in Moskau, gewähren russländischen Militäreinheiten das Recht zum Aufenthalt auf den Territorien der DNR und der LNR, deren Aufenthalt erforderlich ist, um den Frieden in den Regionen zu wahren und die verlässliche Sicherheit der Parteien sicherzustellen, enthalten die Verpflichtung der Parteien, einander Unterstützung zu leisten, wenn eine von ihnen Objekt eines Angriffs wird, sehen einen gemeinsamen Schutz der Staatsgrenzen von DNR und LNR vor, usw.

Gemäß dem Beschluss des Föderationsrats der Bundesversammlung der Russländischen Föderation Nr. 35-SF vom 22.02.2022 „Über den Einsatz der Streitkräfte der Russländischen Föderation außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation“ hat der Föderationsrat der Bundesversammlung der Russländischen Föderation in Übereinstimmung mit Art. 102 Pkt. 1 Ziff. g) der Verfassung der Russländischen Föderation auf Bitte des Präsidenten der Russländischen Föderation beschlossen, dem

Präsidenten auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts seine Zustimmung zum Einsatz der Streitkräfte der Russländischen Föderation außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation zu erteilen.

Gemäß dem genannten Beschluss bestimmt der Präsident der Russländischen Föderation in Übereinstimmung mit der Verfassung der Russländischen Föderation die Zahl der Einheiten der Streitkräfte der Russländischen Föderation, ihre Einsatzorte, ihre zu erfüllenden Aufgaben und die Einsatzdauer außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation.

Der Präsident der Russländischen Föderation hat am 24.02.2022 im Zusammenhang mit der Bitte der Oberhäupter der DNR und der LNR um Unterstützung auf der Grundlage von Art. 51 Pkt. 7 der Satzung der Vereinten Nationen vom 26.06.1945, gemäß dem Beschluss des Föderationsrats der Bundesversammlung der Russländischen Föderation Nr. 35-SF vom 22.02.2022 und zur Erfüllung der von der Bundesversammlung der Russländischen Föderation am 22.02.2022 ratifizierten Verträge über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russländischen Föderation und der LDR und über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russländischen Föderation und der DNR die Entscheidung zur Durchführung einer speziellen Militäroperation getroffen, um die auf dem Territorien der DNR und der LNR lebenden Menschen, die acht Jahre lang dem Spott und einem Genozid seitens des Kiever Regimes ausgesetzt waren, im Wege der Demilitarisierung und Denazifizierung der Ukraine zu schützen.

Die o.g. Rechtsakte wurden rechtzeitig veröffentlicht, sind öffentlich zugänglich und wurden den Bürgern in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren bekannt gemacht; darüber hinaus wurden den Bürgern die Ziele und Aufgaben der speziellen Militäroperation der Streitkräfte der Russländischen Föderation, und zwar der Schutz der Interessen der Russländischen Föderation und ihrer Bürger sowie die Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit, mehrfach mitgeteilt.

Damit war I.V. Jašin über die seit dem 24.02.2022 von den Streitkräften der Russländischen Föderation durchgeführte o.g. spezielle Militäroperation informiert, außerdem darüber, dass nach den Art. 2, 15, 17 und 79.1 der Verfassung der Russländischen Föderation der Mensch, seine Rechte und Freiheiten die höchsten Werte bilden, dass die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und die internationalen Verträge der Russländischen Föderation einen integralen Bestandteil ihres Rechtssystems bilden, dass in der Russländischen Föderation die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers gemäß den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts anerkannt und garantiert werden und dass die Russländische Föderation Maßnahmen zur Wahrung und Stärkung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Sicherung einer friedlichen Existenz der Staaten und Völker trifft.

Gemäß Art. 3 Pkt. 6 und Art. 6 Pkt. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes Nr. 149-FZ vom 27.07.2006 „Über die Information, die Informationstechnologien und über den Schutz der Information“ gründen zudem Rechtsbeziehungen in der Sphäre der Information, der Informationstechnologien und des Schutzes der Information auf den Prinzipien der Wahrheit der Information; ein Besitzer von Information ist verpflichtet, bei der Realisierung seiner Rechte die Rechte und gesetzlichen Interessen anderer Personen einzuhalten.

Auf der Grundlage des Ausgeführten bestehen für das Gericht keine Zweifel, dass I.V. Jašin, den rechtswidrigen Charakter und die gesellschaftliche Gefährlichkeit seiner Handlungen erkennend, die Unausweichlichkeit des Eintritts gesellschaftlich gefährlicher Folgen in Form einer negativen Einstellung der Gesellschaft zu den Streitkräften der Russländischen Föderation vorhersehend und deren Eintritt wollend, also vorsätzlich handelnd, geleitet vom Motiv des politischen Hasses, das sich in einer verächtlichen und aggressiv-feindlichen Einstellung zu den handelnden Organen der ausführenden und gesetzgebenden Macht der Russländischen Föderation äußert, im Wissen um die seit dem 24.02.2022 auf

der Grundlage des Beschlusses des Föderationsrats der Föderalen Versammlung der Russländischen Föderation Nr. 35-SF vom 22.02.2022 „Über den Einsatz der Streitkräfte der Russländischen Föderation außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation“ durchgeführte spezielle Militäroperation, deren Ziele eine Denazifizierung und Demilitarisierung der Ukraine und die Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit sind, wissend, dass ihre Umstände eine erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit und eine außerordentliche soziale Bedeutung haben, wissend, dass die öffentliche Verbreitung wissentlich falscher Informationen über von den Streitkräften der Russländischen Föderation begangene Verletzungen der o.g. Bestimmungen der Verfassung der Russländischen Föderation sowie der allgemein anerkannten Normen und Prinzipien des humanitären Völkerrechts eine breite gesellschaftliche Resonanz und Ablehnung in der Gesellschaft hervorruft und den Eintritt dieser Folgen wollend, die offensichtliche Notwendigkeit einer Sicherstellung der Sicherheit der Russländischen Föderation gegenüber äußeren Bedrohungen und einer Beendigung der Verletzung der grundlegenden Rechte und Freiheiten der Bürger der DNR und der LNR verneinend, im Verständnis, dass er (I.V. Jašin) eine öffentliche Person ist, deren Tätigkeit ein erhöhtes Interesse einer unbestimmten Zahl von Personen auslöst, und dass geäußerte persönliche Überzeugungen von ihnen als wahr verstanden werden, auf seinem Kanal „Ilja Jašin“, der einen freien Zugang zu den Nutzern bietet, eine Liveschaltung unter dem Titel „Liveschaltung. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn verfasst Denunziationen“ organisierte, die einer unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich war, in deren Verlauf er wissentlich falsche Informationen über den Einsatz der Streitkräfte der Russländischen Föderation zur Tötung friedlicher Bewohner der Stadt Buča des Kiever Gebiets der Ukraine im Lauf der Durchführung der speziellen Militäroperation auf dem Territorium des genannten Staates bekräftigend als angeblich wahre Meldungen mitteilte. Nach Abschluss der Übertragung wurde ihre Aufzeichnung mit der Möglichkeit einer Einsichtnahme durch eine unbegrenzte Personenzahl automatisch gespeichert, worüber I.V. Jašin unbestreitbar informiert wurde; dadurch schuf er eine reale Gefahr für die Bildung einer negativen Einstellung der Gesellschaft zu den Streitkräften der Russländischen Föderation sowie einer falschen Meinung über die Ziele der speziellen Militäroperation auf dem Territorium der Ukraine und der Handlungen von Militärangehörigen der Streitkräfte der Russländischen Föderation.

Zudem stellen gemäß der offiziellen Information des Verteidigungsministeriums der Russländischen Föderation die vom Kiever Regime veröffentlichten Fotos und Videomaterialien, die angeblich rechtswidrige Handlungen russländischer Militärangehöriger in der Stadt Buča des Kiever Gebiets bezeugen, eine Provokation dar. Die Zivilbevölkerung der Ukraine war und ist nicht Objekt der Handlungen der Streitkräfte der Russländischen Föderation, diesen Personen gegenüber werden keinerlei Akte der Gewalt oder der Androhung von Gewalt zugelassen.

Das Gericht hält es außerdem für nötig, darauf hinzuweisen, dass die Verfassung der Russländischen Föderation ausgehend davon, dass die Russländische Föderation als demokratischer Rechtsstaat verpflichtet ist, die Anerkennung, die Einhaltung und den Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers, die Einheitlichkeit des Status der Persönlichkeit auf ihrem gesamten Territorium, den Schutz anderer Verfassungswerte der Russländischen Föderation, solche wie die Souveränität und staatliche Unversehrtheit, und die Einheit des Systems der Staatsmacht sicherzustellen, und dass die Realisierung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen verletzen darf (Art. 17 Pkt. 3), die Möglichkeit einer Beschränkung der Rechte und Freiheiten insoweit vorsieht, als dies zum Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Sittlichkeit, der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen anderer Personen, der Sicherstellung der Verteidigung des Landes und der Sicherheit des Staates (Art. 55 Pkt. 3) notwendig ist. Dabei gehören die genannten Anforderungen der Verfassung zu den Standards in internationalen Rechtsakten, die bei der Proklamierung des Rechts jedes Menschen auf Gedankenfreiheit, des Rechts auf ungehinderte Ausübung seiner Überzeugungen und des Rechts auf

freie Meinungsäußerung sowie des Rechts, jegliche Information und Idee mit beliebigen Mitteln und unabhängig von staatlichen Grenzen frei zu erhalten und zu verbreiten, gleichzeitig festlegen, dass die Ausübung dieser Rechte und Freiheiten von bestimmten gesetzlich festgelegten Beschränkungen begleitet sein kann, die für eine demokratische Gesellschaft notwendig sind, insbesondere im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit und der gesellschaftlichen Ordnung, zur Vermeidung von Unruhen und Straftaten sowie zum Schutz der Gesundheit und der Sittlichkeit und der Rechte Dritter (Art. 18, 19 und 29 Pkt. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 19 des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte, Art. 9 und 10 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten); daher sind die Argumente der Verteidigung, dass die Handlungen des Angeklagten den Tatbestand der zur Last gelegten Straftat nicht erfüllen, da I.V. Jašin bei der Durchführung der Liveschaltung auf seinem YouTube-Kanal sein von der Verfassung der Russländischen Föderation garantiertes Recht wahrgenommen habe und keinerlei Behauptungen über die Handlungen der Streitkräfte der Russländischen Föderation aufgestellt, sondern lediglich in den Massenmedien verbreitete Fotos und Videomaterialien präsentiert habe, ohne dabei zu behaupten, dass irgendwelche der in den Massenmedien verbreiteten Angaben zu den Ereignissen in Buča absolut wahr seien, dabei verschiedene Standpunkte, u.a. die gegensätzlichen Erklärungen der ukrainischen und russländischen Macht vorgestellt und einer Analyse unterzogen habe, unbegründet.

Alle anderen Argumente der Verteidigung und ihr Verweis auf einzelne Beweise in der Sache tragen nach Ansicht des Gerichts einen einseitigen Charakter, spiegeln nicht vollumfänglich ihr Wesen wider und werden losgelöst von anderen Beweisen in der Sache bewertet. Vielmehr ist es notwendig, die in der Sache ermittelten Beweise in ihrer Gesamtheit zu betrachten und zu bewerten; dabei gibt es keine wesentlichen Widersprüche zwischen den tatsächlichen Umstände der Sache, wie sie in der Hauptverhandlung festgestellt wurden, und den dem Urteil zugrundeliegenden Beweisen, und die von der Verteidigung zur Stützung ihrer Position vorgelegte Reihe von Dokumenten stellt die von der Anklage vorgelegten Beweise nicht in Frage und hat daher keinen Einfluss auf die Schlussfolgerungen des Gerichts.

Daher hält das Gericht die Schuld von I.V. Jašin, eine öffentliche Verbreitung wissentlich falscher Informationen über den Einsatz der Streitkräfte der Russländischen Föderation zum Schutz der Interessen der Russländischen Föderation und ihrer Bürger und der Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit als angeblich wahre Meldungen aus Gründen des politischen Hasses begangen zu haben, für vollständig bewiesen und qualifiziert seine Handlung nach Art. 207.3 Pkt. 2 Ziff. d) StGB RF.

Es liegen keine Umstände vor, die eine Straftat und eine Strafbarkeit des Handelns des Angeklagten I.V. Jašin ausschließen; ebenso fehlen Umstände, die eine Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und einer Bestrafung zur Folge haben können.

Bei der Bestimmung der Strafe berücksichtigt das Gericht den Charakter und den Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Straftat unter Beachtung der konkreten Umstände der Tatbegehung sowie der Angaben zur Persönlichkeit des Angeklagten und hält es für notwendig, gegen den Angeklagten eine Strafe in Form des Freiheitsentzugs zu verhängen, weil es zu dem Schluss kommt, dass eine mildere Strafe die Ziele einer strafrechtlichen Verurteilung nicht erfüllt und keine Besserung des Angeklagten ermöglicht.

Bei der Bestimmung der Strafe berücksichtigt das Gericht auch die Angaben zur Persönlichkeit des Angeklagten I.V. Jašin, insbesondere die Tatsache, dass I.V. Jašin nicht vorbestraft ist, also erstmals zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen wird, dass er nicht als drogenabhängig oder nervenkrank bei der Gesundheitsfürsorgestelle erfasst ist, an seinem Wohnort positiv charakterisiert wird, die Auszeichnung für das „Beste soziale Projekt“, die Existenz eines Dankeschreibens des

Militärkommissars des zusammengelegten Krasnosel'sker Rayons des ZAO der Stadt Moskau, die Angaben des Angeklagten über Eltern im Rentenalter, die Angaben zum Gesundheitszustand des Angeklagten und seiner Familienmitglieder sowie die Aussagen der in der Hauptverhandlung befragten Zeugen S.I. Nefedov, A.V. Mochov und I.A. Aksenova, die I.V. Jašin ausschließlich von einer positiven Seite charakterisiert haben.

Strafmildernde Umstände für den Angeklagten I.V. Jašin erkennt das Gericht gemäß Art. 61 Pkt. 2 StGB RF in der Existenz von Eltern im Rentenalter, in den Angaben zum Gesundheitszustand des Angeklagten und seiner Familienmitglieder.

Umstände, welche die Strafe des Angeklagten I.V. Jašin erschweren, hat das Gericht nicht festgestellt.

Ungeachtet des Vorliegens mildernder Umstände beim Angeklagten und des Fehlens strafschärfender Umstände beim Angeklagten hält das Gericht es unter Berücksichtigung der Angaben zur Persönlichkeit des Angeklagten, der Methode der Tatbegehung, des Ausmaßes der Umsetzung der strafbaren Absicht, unter Beachtung der faktischen Tatumstände und des Grades seiner gesellschaftlichen Gefährlichkeit nicht für zielführend, die Kategorie der Straftat nach Art. 15 Pkt. 6 StGB RF in eine weniger schwere zu verändern.

Unter Berücksichtigung des Ausgeführten, der Angaben zur Persönlichkeit des Angeklagten I.V. Jašin sowie des Grades der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Straftat, der konkreten Umstände der Tatbegehung, des Einflusses der verhängten Strafe auf die Besserung des Angeklagten und der Lebensbedingungen seiner Familie, unter Beachtung der Schwere der Tat, der Notwendigkeit einer Besserung des Angeklagten und der Wiederherstellung der durch die von ihm begangene Straftat verletzte sozialen Gerechtigkeit, unter Beachtung der Notwendigkeit der Verhinderung der Begehung neuer Straftaten durch den Angeklagten, des Vorliegens mildernder Strafumstände und des Fehlens erschwerender Strafumstände beim Angeklagten nimmt das Gericht an, dass die Ziele einer Bestrafung nur unter den Bedingungen einer Isolierung des Angeklagten von der Gesellschaft erreicht werden können und gelangt zu dem Schluss, dass die Verhängung einer Strafe in Form eines Freiheitsentzugs notwendig ist, da seine Besserung ohne tatsächliche Verbüßung der Strafe in Form des Freiheitsentzugs unmöglich erscheint.

Bei der Bestimmung der Dauer der Strafe sieht das Gericht keine Anzeichen für das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, welche die gesellschaftliche Gefährlichkeit der Straftat erheblich reduzieren, und findet keine Grundlagen für eine Anwendung der Art. 63 und 73 StGB RF auf die für den Angeklagten zu bestimmende Strafe.

Zudem hält das Gericht es für notwendig, unter Berücksichtigung des Charakters und des Grades der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der begangenen Straftat, der konkreten Umstände der Sache und da der Angeklagte diese Tätigkeit zur Begehung dieser Straftat genutzt hat, gegen den Angeklagten eine zusätzliche Strafe in Form des Entzugs des Rechts zur Ausübung einer mit der Administrierung von Seiten elektronischer und von Informationstelekommunikationsnetzen, einschließlich des „Internets“, verbundenen Tätigkeit zu verhängen.

Die Verbüßung der Strafe durch den Angeklagten I.V. Jašin bestimmt das Gericht nach Art. 58 Pkt. 1 Ziff. b) in einer Besserungsanstalt des allgemeinen Regimes.

Als Sicherungsmaßnahme gegen den Angeklagten I.V. Jašin hält das Gericht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der Sache, der Angaben zur Persönlichkeit des Angeklagten und allgemein zur Durchsetzung des Urteils des Gerichts es für notwendig, bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils die bisherige Inhaftierung in Kraft zu belassen.

Eine Zivilklage wurde in der Sache nicht erhoben.

Da das Gericht im Ergebnis I.V. Jašin für schuldig hält und es für notwendig ansieht, gegen ihn für die begangene Straftat eine Strafe in Form eines realen Freiheitsentzugs zu verhängen, muss der Arrest des Vermögens des Angeklagten I.V. Jašin – und zwar der Geldmittel auf dem bei der AO „Al’fa-Bank“ (am 16.06.2018) eröffneten Konto Nr. 40817810204270042568 im Umfang von 5 000 000 Rubel mit Ausnahme von Renten- und anderen Sozialzahlungen, der Geldmittel auf dem bei der AO „Tin’koff Bank“ (am 26.10.2021) eröffneten Konto Nr. 40817810300045656958 im Umfang von 5 000 000 Rubel mit Ausnahme von Renten- und anderen Sozialzahlungen, der Geldmittel auf dem bei der PAO „Sberbank Rossii“ (am 10.06.2019) eröffneten Konto Nr. 40817810138295559528 im Umfang von 5 000 000 Rubel mit Ausnahme von Renten- und anderen Sozialzahlungen und der Geldmittel auf dem bei der OOO NKO „Mobil’naja Karta“ (am 29.01.2022) eröffneten Konto Nr. 221-9913779969 im Umfang von 5 000 000 Rubel mit Ausnahme von Renten- und anderen Sozialzahlungen - bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils in Kraft bleiben; danach wird der genannte Arrest aufgehoben.

Das Gericht hält es außerdem für notwendig, das Schicksal der materiellen Beweise in der Sache zu entscheiden.

Auf der Grundlage des Ausgeführten erlässt das Gericht gemäß den Art. 307, 308 und 309 StPO RF folgendes

URTEIL

Ilja Valerevič Jašin ist der Begehung einer Straftat nach Art. 207.3 Pkt. 2 Ziff. d) StGB RF schuldig; gegen ihn wird eine Strafe in Form eines Freiheitsentzugs für 8 (acht) Jahre und 6 (sechs) Monate verhängt; die Strafe ist in einer Besserungsanstalt des allgemeinen Regimes zu verbüßen; ihm wird das Recht zur Ausübung einer mit der Administrierung von Seiten elektronischer und von Informationstelekommunikationsnetzen, einschließlich des „Internets“, verbundenen Tätigkeit für 4 (vier) Jahre entzogen.

Die Frist zur Verbüßung der Strafe durch Ilja Valerevič Jašin beginnt mit dem Tag des Eintritts der Rechtskraft des Urteils.

Auf die Dauer der Strafe von Ilja Valerevič Jašin wird die Zeit der Inhaftierung seit der faktischen Verhaftung, also seit dem 12. Juli 2022, bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils nach Art. 72 Pkt. 3.1 Ziff. b) StGB RF in der Form angerechnet, dass ein Tag der Inhaftierung als anderthalb Tage der Verbüßung der Strafe in einer Besserungsanstalt des allgemeinen Regimes angerechnet wird.

Die Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem Verurteilten Ilja Valerevič Jašin in Form der Inhaftierung bleiben bis zur Rechtskraft des Urteils in Kraft.

Der Arrest der Geldmittel auf dem bei der AO „Al’fa-Bank“ (am 16.06.2018) eröffneten Konto Nr. 40817810204270042568 im Umfang von 5 000 000 Rubel mit Ausnahme von Renten- und anderen Sozialzahlungen, der Geldmittel auf dem bei der AO „Tin’koff Bank“ (am 26.10.2021) eröffneten Konto Nr. 40817810300045656958 im Umfang von 5 000 000 Rubel mit Ausnahme von Renten- und anderen Sozialzahlungen, der Geldmittel auf dem bei der PAO „Sberbank Rossii“ (am 10.06.2019) eröffneten Konto Nr. 40817810138295559528 im Umfang von 5 000 000 Rubel mit Ausnahme von Renten- und anderen Sozialzahlungen und der Geldmittel auf dem bei der OOO NKO „Mobil’naja Karta“ (am 29.01.2022) eröffneten Konto Nr. 221-9913779969 im Umfang von 5 000 000 Rubel mit Ausnahme von Renten- und anderen Sozialzahlungen bleibt bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils in Kraft, danach wird der genannte Arrest aufgehoben.

Materielle Beweismittel:

- die optische DVD-R der Firma „Verbatim“ mit der Videoaufzeichnung unter dem Titel „Liveschaltung. Gegen Putin wird ein Tribunal vorbereitet. Die Hölle begrüßt Žirinovskij. Chinštejn

verfasst Denunziationen“ wird bei den Akten der Sache für die gesamte Aufbewahrungsfrist aufbewahrt;

- das I.V. Jašin gehörende Mobiltelefon „iPhone 11 Pro“ wird I.V. Jašin zum Besitz zurückgegeben.

Das Urteil kann innerhalb von 10 Tagen ab Verkündung im Berufungsverfahren beim Moskauer Stadtgericht angefochten werden. Im Falle der Einreichung einer Berufungsbeschwerde ist der Verurteilte berechtigt, seine Teilnahme an der Verhandlung der Strafsache in der Berufungsinstanz zu beantragen, wozu er innerhalb von 10 Tagen nach Aushändigung einer Kopie des Urteils und in derselben Frist nach Erhalt der Kopie einer Berufungsklage oder einer Berufungsbeschwerde, die seine Interessen betrifft, berechtigt ist. Der Antrag auf Teilnahme an der Verhandlung der Strafsache in der Berufungsinstanz sowie die Meinung des Verurteilten, nicht an der Verhandlung der Strafsache in der Berufungsinstanz teilnehmen zu wollen, kann der Verurteilte in der Berufungsbeschwerde oder in der Erwiderung auf Beschwerden anderer am Strafverfahren teilnehmender Personen stellen.

Richterin

O.I.Gorjunova

[Unterschrift, Stempel]